

Regierungspräsidium Darmstadt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Az.: IV/F 43.1 – 1491/12 Gen 48/15

Niederschrift

über den Erörterungstermin vom 05.10.2016 in Schlüchtern
Dauer: 10:03 Uhr bis 17:51 Uhr

Gegenstand des Erörterungstermins:

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
10 Anlagen nach Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige
Anlagen (4. BImSchV),
Genehmigungsantrag vom 30. November 2015

Antragstellerin: TurboWind Energie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Ingo Kanira, Günther-Wagner Allee 19, 30177 Hannover

Vorhaben: „Errichtung und Betrieb von zehn Windenergieanlagen (WEA),
neun Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-115 mit einer
Nennleistung von jeweils 3 MW sowie einer WEA vom Typ
Enercon E-82 mit einer Nennleistung von 2,3 MW

Standorte der WEA: Gemarkungen Breitenbach, Niederzell und Kernstadt der Stadt Schlüchtern

Verhandlungsleitung: Frau Flocke, RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1, Dezernatsleiterin
Herr Nies, RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1

Niederschrift: FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung,
auf Basis des Wortprotokolls der Firma GÖTTE SOUND

weiterhin sitzen auf dem Podium:

Herr Liebig	RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1, Jurist
Herr Glaßer	FROELICH & SPORBECK Umweltplanung und Beratung (externer Projektmanager im Auftrag des RP Darmstadt)

Vertreter der Fachbehörden:

	Vorname	Name	Behörde
Frau	Gabriela	Jeenel	RP Darmstadt, Dezernat V 43.1 Immissionsschutz
Frau	Gudrun	Schelhas	RP Darmstadt, Dezernat V 43.1 Immissionsschutz
Herr	Christian	Hinrichs	Main-Kinzig-Kreis, Gefahrenabwehrzentrum
Herr	Helmut	Kisch	RP Darmstadt, Dezernat V 53.1 Naturschutz
Herr	Tobias	Orth	Stadt Schlüchtern
Herr	Walter	Wagner	RP Darmstadt, Dezernat V 43.1 Immissionsschutz

Antragstellerin und Gutachter der Antragstellerin:

	Vorname	Name	Firma/Funktion
Frau	Ulrike	Henke	TurboWind Energie GmbH, Projektleiterin
Frau	Monika	Tegtmeier	Gutachterin Brandschutz
Herr	Frank W	Henning	Planungsbüro Dr. Huck, Gutachter Artenschutz, FFH
Herr	Ingo	Kanira	TurboWind Energie GmbH, Geschäftsführer
Herr	Michael	Rolshoven	Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte, Rechtsanwalt
Herr	Stefan	Schaaf	MeteoServ, Gutachter Schall- und Schattenwurfprognose
Herr	Dr. Thomas	Michl	Planungsbüro Dr. Huck, Gutachter UVS, LBP

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	5
1.1	Zweck des Erörterungstermins	5
1.2	Darstellung des bisherigen Verfahrens	5
2	Vorstellung des Vorhabens	6
3	Behandlung der Einwendungen	6
3.1	Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Verfahrensfragen	6
3.2	Immissionen, insbesondere Lärm	10
3.2.1	Schall/Infraschall	10
3.2.2	Schattenwurf	17
3.2.3	Licht durch sog. Befeuerung	18
3.3	Brandschutz, sonstige Gefahren (Eiswurf)	19
3.4	Naturschutz und Landschaftsbild	23
3.4.1	Avifauna	23
3.4.2	Fledermäuse	29
3.4.3	Landschaftsbild (inkl. Kompensationszahlung)	35
3.5	Grund- und Trinkwasser sowie Bodenschutz	38
3.6	Sonstiges	40
3.6.1	Bauplanungsrecht (inkl. „Immobilienpreise“)	40
3.6.2	Regionalplanung (auch i.V.m. Windhöflichkeit, Mindestabständen)	42
3.6.3	Forstliche Belange	44
3.6.4	Erholung, Freizeit, Tourismus (ggf. Betroffenheit einzelner Gebäude)	44
3.6.5	Sonstiges (Bodenschätze, Denkmalschutz, Erdbebenwarte ...)	45
4	Hinweise auf den weiteren Verlauf des Verfahrens	46
5	Ende des Erörterungstermins	47

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
DFS	Deutsche Flugsicherung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GIS	Geoinformationssystem
GPS	Global Positioning System
HGON	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz
HLNUG	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
RP	Regierungspräsidium
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TOP	Tagesordnungspunkt
UBA	Umweltbundesamt
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VG	Verwaltungsgericht
WEA	Windenergieanlage
WKA	Windkraftanlage

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Zweck des Erörterungstermins

Der Erörterungstermin begann am 05.10.2016 um 10:03 Uhr.

Die Verhandlungsleiterin Frau Flocke begrüßte die Anwesenden und erläuterte kurz Sinn und Zweck des Erörterungstermins:

- Zweck des Erörterungstermins ist es, die während der Einwendungsfrist eingegangenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Den Einwendern soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern (§14 der 9. BImSchV).
- Im Erörterungstermin wird keine Entscheidung zum Antrag oder zu den vorgebrachten Einwendungen getroffen, vielmehr wird dieser Erörterungstermin anschließend ausgewertet. Erst dann entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Einbeziehung der Einwendungen, ob das Vorhaben genehmigt werden kann.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§18 der 9. BImSchV). Der Gesetzgeber räumt aber nur denjenigen das Recht der Erörterung ein, die Einwendungen erhoben haben (§14 Abs.1 der 9. BImSchV).

Es ist vorgegeben, auf Bild- und Tonaufzeichnungen zu verzichten.

1.2 Darstellung des bisherigen Verfahrens

Der Genehmigungsantrag für den Windpark war zunächst für 16 Windkraftanlagen geplant. Im November 2014 wurde dazu der sogenannte Scoping-Termin durchgeführt, zu dem die fachlich zuständigen Dienststellen des Main-Kinzig-Kreises, der Fachbehörden und Dezernate der Genehmigungsbehörde sowie Umweltverbände eingeladen waren.

Im November 2015, nach Überarbeitung der Antragsunterlagen, stellte die Firma TurboWind den Antrag, das Genehmigungsverfahren förmlich, das heißt unter Einbeziehung der Öffentlichkeit, durchzuführen.

Weiterhin signalisierte die Antragstellerin freiwillig, eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchführen zu wollen. Zu diesem Zeitpunkt war die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung von der Genehmigungsbehörde noch nicht abschließend festgestellt worden. Die nachfolgende Prüfung ergab, dass für das Vorhaben gemäß §3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, aufgrund insbesondere der Thematik "Landschaftsbild".

Ab Mitte Dezember 2015 erfolgte die erste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Daraus ergab sich weiterer Überarbeitungsbedarf.

Die zweite Beteiligung zur Vollständigkeitsprüfung erfolgte dann Mitte März 2016. Daraufhin konnte nach erneuter Überarbeitung der Unterlagen das Vorhaben am 11. Juli 2016 veröffentlicht werden.

Die Offenlegung der Antragsunterlagen erfolgte vom 18. Juli bis einschließlich 17. August 2016 beim RP Darmstadt sowie in vier Städten und Gemeinden im Umkreis von 6 Kilometern. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18. Juli bis zum 31. August 2016 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Insgesamt haben circa 120 Personen Einwendungen erhoben.

Parallel wurden die noch fehlenden Stellungnahmen der Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden.

2 Vorstellung des Vorhabens

Frau Henke (TurboWind Energie GmbH)

→ *erläutert anhand einer Präsentation*

Die TurboWind plant am Standort Schlüchtern-Breitenbach 9 WEA vom Typ Enercon E-115 mit 149m Nabenhöhe und eine WEA vom Typ Enercon E-82 mit 138m Nabenhöhe.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden zahlreiche Gutachten und Untersuchungen erarbeitet, u.a. zum Natur- und Artenschutz, Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zu Schall und Schatten sowie weitere sicherheitsrelevante Unterlagen wie ein Brandschutzkonzept und ein Eiswurfgutachten.

3 Behandlung der Einwendungen

3.1 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren/Verfahrensfragen

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt dazu Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Die Unterlagen seien entgegen §27a Verwaltungsverfahrensgesetz nicht auch im Internet zugänglich gemacht worden. Die Unterlagen wurden nicht digital zur Verfügung gestellt. Dies sei nicht zeitgemäß. Die versprochene Transparenz fehle.
- Die Unterlagen hätten nicht vollumfänglich fotokopiert werden dürfen. Außerdem habe es Einschränkungen für die Öffentlichkeit bei der Einsichtnahme in den Gemeinden gegeben - Beschränkungen bei der Auslegung auf die Ferienzeit und in ungeeigneten Räumen.
- Generell sei zu bemängeln, dass die Antragstellerin einen einfachen Zugang zu den Genehmigungsunterlagen verweigert habe.
- Die von der Antragstellerin in Auftrag gegebene Umweltverträglichkeitsstudie wird grundsätzlich in ihren Aussagen angezweifelt, da sie naturgemäß parteiisch sei. Gezahlt und in Auftrag gegeben worden sei sie von der Antragstellerin. Es wird daher die Durchführung einer neuen Studie mit einem vom Regierungspräsidium ausgewählten Gutachter gefordert.

Herr Andres (Einwender):

Warum stellt TurboWind die Gutachten nicht digital zur Verfügung?

Nach dem letzten Erörterungstermin in Flörsbachtal hat dies zum Beispiel juwi für die noch kommenden Unterlagen zugesichert. Kritisiert wird die mangelnde Transparenz und Offenheit bezüglich der Offenlegung der Unterlagen.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Einen kompletten Genehmigungsantrag digital zur Verfügung zu stellen, ist weder gesetzlich verlangt noch als notwendig erachtet. Dann wird es auch nicht gelesen an der Stelle. Sagen Sie, welches Gutachten Sie brauchen, und dann wird es Ihnen gerne nochmal in Kopie zur Verfügung gestellt.

Herr Andres (Einwender):

Die Gutachten müssen vor Ablauf des Einspruchs- und Erörterungstermins digital zur Verfügung gestellt werden und nicht im Nachhinein. Und wenn Sie sagen, es wird eh nicht gelesen, das ist einfach eine Unterstellung. Wir sollten hier fair miteinander umgehen.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Alle Unterlagen sind einsehbar und waren gemäß gesetzlichen Vorgaben vier Wochen ausgelegt. Bestehen darüber hinaus Forderungen, sind diese an den Bundesgesetzgeber zu stellen. Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung beruht auf Freiwilligkeit, damit das Vorhaben präsentiert und erörtert werden kann.

Herr Liebig (RP Darmstadt - Jurist):

Das Genehmigungsverfahren nach BImSchG sieht keine digitale Zur-Verfügung-Stellung und kein Recht auf vollständiges Kopieren der Antragsunterlagen vor, sondern die öffentliche Auslegung mit dem Recht, alle Antragsunterlagen während der Auslegungszeit zu begutachten und einzelne

Punkte aus den Antragsunterlagen abzuschreiben. Alles andere beruht auf freiwilligen Entscheidungen der Antragstellerin.

Frau Bloch (Einwenderin):

Das Nicht-Digitalisieren geht mit anderen Aspekten, welche die Veröffentlichung oder Beteiligung der Bürger erschweren, einher. Die Antragsunterlagen lagen für Breitenbach in den Sommerferien aus, weshalb in dieser Zeit die Kontaktaufnahme mit Mitbürgern oder Vertretern der Behörden erschwert war. Weiterhin erschwerte die Auslegung in den Rathäusern zu entsprechenden Öffnungszeiten den Zugang zu den Unterlagen für Berufstätige.

Mehrere Seiten mit Fachbegriffen abzuschreiben, ist nicht zumutbar. Herr Nies hatte telefonisch zugesichert, dass einige Seiten fotografiert werden durften. Das Gewicht in dieser Erörterung wäre gleicher verteilt, wenn Digitalisierungen vorlägen.

Herr Zimmermann (Einwender):

Herr Zimmermann pflichtet Herrn Liebig bei, dass rechtlich alles ordnungsgemäß verlaufen sei. Bezüglich des Baus von Windkraftanlagen im Spessart hieße es aber von Seiten der Politik: „Die Bürger müssen mitgenommen werden. (Landrat Erich Pipa)“. Zurückgewiesen wird, dass Digitalisierungen nicht gelesen werden. Was hier gemacht wurde, stellt eine Verheimlichung dar, da Bürger nicht informiert würden. Mit der Zerstörung der Natur, den Gesundheitsgefährdungen durch Schall und Lärm werde sich intensiv beschäftigt.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Gegenseitige Vorwürfe sind nicht zielführend. Die Aussage des ‚Nicht-lesens‘ wird zurückgenommen.

Nach gesetzlichen Vorgaben sind von den Unterlagen allgemein-verständliche Zusammenfassungen anzufertigen. Diese sind erstellt und vorgelegt worden. Die Vorhabensträgerseite möchte Transparenz schaffen. Die Unterlagen können zur Verfügung gestellt und die Punkte erörtert werden.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Für dieses Verfahren wurden die Unterlagen digital nicht offengelegt. Die Entscheidung, die Unterlagen so auszulegen, entspricht den rechtlichen Vorgaben. Das ist nicht rückgängig zu machen.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Die gesetzlichen Vorgaben bilden den Orientierungsrahmen, der berücksichtigt wurde.

Herr Weber (Einwender):

Eine direkte Betroffenheit von den 400m entfernten Windrädern zum Wohnort am Acisbrunnen wird geäußert. Bei der Akteneinsicht wurde eine Karte gezeigt, auf der zwar ganz Hessen, aber keine Standorte der Windräder abgebildet waren. Stellt dies einen Vertuschungsversuch dar?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

In 400m Entfernung des Acisbrunnens ist keine Anlage geplant. Die Pläne zu den Anträgen sind detaillierter als auf Hessen-Niveau z.T. im Maßstab 1:2.000. Auf diesen sind alle Standorte zu erkennen.

Herr Weber (Einwender):

Auf dieser Karte war der Maßstab so groß, sodass die Windräder nicht lokalisiert werden konnten.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Aufgenommen wurde, dass die Darstellung der Karten seitens der Einwender als ungeeignet empfunden wird.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wie kann in Erfahrung gebracht werden, wie die 120 Einwendungen beurteilt wurden, welches Gewicht sie hatten und wie sie bewertet werden?

Herr Liebig (RP Darmstadt - Jurist):

Sollte es zu einem Genehmigungsbescheid kommen, gehe ich davon aus, dass dieser öffentlich bekannt gegeben wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird er den Einwendern zugestellt, woraus die Behandlung der Einwendungen zu erkennen ist.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Der Genehmigungsbescheid ist in Kapitel gegliedert, nach denen die Einwendungen abgearbeitet und die Entscheidungen begründet werden. So kann entsprechend nachvollzogen werden, welche Einwendungen eingeflossen sind.

Frau Bloch (Einwenderin):

Besitzt die Aussage „Also mein Haus wird weniger wert.“ eine Bedeutung?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Das Thema Immobilien wird als eigener TOP mit entsprechenden rechtlichen Aspekten behandelt.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Die Einwendungen werden in einem Verwaltungsvorgang dokumentiert, welche in den Genehmigungsbescheid einfließen. Von Vorhabensträgerseite wurden die Einwendungen bereits tabellarisch nach Themen sortiert aufgearbeitet. Aufgrund der Fülle von Einwendungen ist bei einem Vorhaben dieser Größenordnung systematisch vorzugehen. Auf Grundlage dessen ergeht eine Genehmigungs- oder Ablehnungsentscheidung, welche förmlich durch öffentliche Bekanntmachung oder durch persönliche Zustellung bekannt zu geben ist. Anschließend können Rechtsmittelmöglichkeiten von den Betroffenen in Anspruch genommen werden. Anhand des Verwaltungsvorgangs kann außerdem nachvollzogen werden, ob der Einwendung stattgegeben worden ist oder nicht. Auch Dritte, insbesondere ein Verwaltungsgericht könnte den Vorgang, der vollständig dokumentiert wird, nachvollziehen.

Ebenso wird jedes gesprochene Wort dokumentiert und kann somit nachgelesen werden.

Herr Zimmermann (Einwender):

Werden die Unterlagen im Falle einer Nachuntersuchung digital zur Verfügung gestellt?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Das hängt davon ab, welche Untersuchungen erforderlich sind und ob die Art der Daten in den Gutachten dafür geeignet sind. Das Zeitalter Internet besitzt hinsichtlich der Informationsfähigkeit enorme Vorteile. Nachteilig ist allerdings, dass Inhalte, die veröffentlicht werden, breit gestreut werden. Ebenso treten Konflikte auf, wenn Mitbewerber von Gutachtern von spezifischem Know-how, welches durch die Inhalte vermittelt wird, profitieren. Gesetzlich ist das nicht verpflichtend. Ob die noch zu erstellenden Gutachten digitalisiert werden, ist vom Einzelfall abhängig.

Herr Zimmermann (Einwender):

Untersuchungen sind vorwiegend zum Naturschutz zu erwarten, diese sollten veröffentlicht werden.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Sind wesentliche Änderungen der Antragsunterlagen vorzunehmen, werden die Unterlagen den gesetzlichen Vorgaben, d.h. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) entsprechend, erneut ausgelegt. Digitalisierungen sind rechtlich nicht vorgesehen. Laut Gesetz sind allen Betroffenen die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit Stellung bezogen werden kann, was vom Vorhabensträger gewährleistet wird.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Die Brathähnchenfarm liegt ca. 600m entfernt von der nächst gelegenen WKA und ist damit direkt betroffen. Jährlich kommen ca. 200.000 Besucher. Warum wird der Abstand der WEA zur Brathähnchenfarm nicht vergrößert? Die Brathähnchenfarm ist direkt neben einem Naturschutzpark. Wenn die Wälder verschwinden, verschwinden auch die Tiere.

Ebenso war der Zeitraum sich gegen dieses Vorhaben mit Unterschriften zu wehren, zu kurz. An einem Sonntag wurden mehrere hundert Unterschriften gesammelt. Wäre mehr Zeit gewesen, könnte das Verfahren anders ausgehen.

Warum wird die Brathähnchenfarm bezüglich des Abstandes nicht mit einer Ortschaft gleichgesetzt? Warum wird dieser Sachverhalt vorher nicht geprüft?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Die Brathähnchenfarm befindet sich im bauplanerischen Außenbereich.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Bei einer Entfernung von 600m zur nächst gelegenen WEA kommt niemand mehr zur Brathähnchenfarm.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Bei der Brathähnchenfarm ist ein Abstand von 600m rechtlich möglich, weshalb dort eine Anlage beantragt werden kann. Dies sieht das Baugesetzbuch vor. Aufgrund des Umstandes, dass die Brathähnchenfarm im Außenbereich liegt, gelten entsprechend der Rechtslage die 1.000 m Abstand zu Siedlungen nicht.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Diese Fragestellung wird im Rahmen der „Bauleitplanung“ diskutiert. Das Thema Abstände ist unter TOP 3.6 zu behandeln. Im Moment werden „Verfahrensfragen“ behandelt.

Im Gegensatz zur Anzahl an Unterschriften, ist der Inhalt der Einwendung in diesem Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz maßgeblich. Die Einwendungen von Frau Albrecht wurden gelesen und in den TOP 3.6. aufgenommen.

Herr Weber (Einwender):

Warum gibt es einen Unterschied zwischen Leuten, die im Außen- und im Innenbereich wohnen? Warum gelten dabei andere Bestimmungen? Weshalb ist das ein anderes Gesetz?

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Die bauplanungsrechtliche Situation wird später besprochen. Dabei handelt es sich um bundesgesetzliche Vorgaben. Der Bundesgesetzgeber unterscheidet zwischen Innen- und Außenbereich, also Siedlungs- und Außenbereich. Im Außenbereich sind bestimmte bundesgesetzliche Vorgaben zulässig, wie Bundesautobahnen, Schweinemastställe, Abfallbetriebe, Kernkraftwerke und Windkraftanlagen.

Herr Weber (Einwender):

Können Menschen im Außenbereich enteignet werden?

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Laut Rechtsprechung muss jemand, der am Rande zum Außenbereich wohnt mit außenbereichsprivilegiertem Bebauung rechnen. Ein Kernkraftwerk oder Schweinemastställe wären ebenso zu akzeptieren. Eine Änderung ist nur durch Änderung des Baugesetzbuches möglich.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Warum verlangt der Regierungspräsident oder die hessische Regierung von TurboWind nicht, dass die Unterlagen digitalisiert werden? TurboWind und ähnlichen Firmen wird zugespielt und der Öffentlichkeit der Zugang zu Unterlagen erschwert, sodass der Windräderrbau ermöglicht wird.

Frau Bloch (Einwenderin):

Vorhin wurde der zeitliche Ablauf des Verfahrens dargelegt. Wann wurden die Pachtverträge mit der Stadt Schlüchtern geschlossen? Ließe sich das im Laufe des Tages feststellen?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Besitzt das eine Relevanz für das Genehmigungsverfahren?

Frau Bloch (Einwenderin):

Ja, da solche wichtigen Informationen vorenthalten werden.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz klärt, ob die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit der Windanlagen gegeben ist. Das heißt, das Verfahren klärt, ob öffentlich-rechtliche Vorgaben erfüllt sind. Fragen des Privatrechts, also der Flächenverfügbarkeit, sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ergeht eine Genehmigung, dann ergeht eine Genehmigung unbeschadet der Rechte Dritter. Die Flächenverfügbarkeit ist nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.

Frau Bloch (Einwenderin):

Werden wir heute keine Antwort auf die Frage bekommen?

Herr Weber (Einwender):

Wer hat die Verträge in Schlüchtern unterschrieben? Es werden die Namen von denjenigen Personen erfragt, welche die Verträge unterschrieben und genehmigt haben.

3.2 Immissionen, insbesondere Lärm

3.2.1 Schall/Infraschall

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Es müssten auch die Vorbelastungen durch die anderen Lärmquellen wie die Autobahn oder die Zugstrecke berücksichtigt werden.
- Die Lärmprognose wird vom Antragsteller als konservativ bezeichnet, dabei sei schon die Vorbelastung falsch ermittelt worden. Trotz nächtlicher Absenkung seien die Werte an manchen Immissionsorten nur 1,5 dB(A) unter der zulässigen Lärmbelastung. Bei der Anwendung des Interimsverfahrens lägen sie schon 2 bis 3 dB(A) über den zulässigen Werten.
- Es fehlten Tagesgesamtimmissionswerte für den leistungsoptimierten Betrieb.
- Es seien nicht alle betroffenen Immissionsorte im Bereich Acisbrunnen und „Auf der Röthe“ durch das Gutachten erfasst worden.
- Die Belastung der Breitenbacher Bevölkerung sei nicht abschätzbar. Die Genehmigungsbehörde müsse gegebenenfalls eigene Gutachten dazu in Auftrag geben.
- Bei 45 dB(A) sei keine Entspannung und Erholung in gastronomischen Betrieben mehr möglich.
- Es wurde nachgefragt, wie die Schallimmissionen für die geplanten Anlagen in Breitenbach gemessen worden seien und was passiere, wenn eine erhebliche Abweichung festgestellt würde.
- Die Nachmessung für den Windpark Wallroth/Kressenbach liegt noch nicht vor, obwohl die 12 Monate nach Inbetriebnahme vorüber seien. Die Werte müssten vorliegen, damit die Gesamtbelastung korrekt berechnet werden könne.
- Es werden Messungen für bestimmte Immissionsorte gefordert.
- Es wurde nachgefragt, wer die Auflagen des reduzierten Nachtbetriebes kontrolliere.
- Die Auswirkung des Schalles in ihrer Langzeitwirkung sei nur ungenügend erforscht. Es könnten auch Gesundheitsstörungen auftreten.
- Bevor hier eine Genehmigung ausgesprochen wird, sollte der Anlagenbetreiber aufgefordert werden, nachzuweisen, welche Maßnahmen er hier zur Lärmreduzierung vorgesehen und eingeplant habe.

Herr Kaufmann (Einwender):

Die Gesamtsituation von Breitenbach ist zu berücksichtigen, da der Ort im Osten von der Autobahn und Eisenbahn, im Norden und Nordosten von den WKA Wallroth/Kressenbach und im Süden und Südwesten von der WKA Breitenbach-Schlüchtern eingekesselt werde. Die Gesamtbelastung findet im Gutachten keine Berücksichtigung.

Herr Zimmermann (Einwender):

Bezüglich der Schallbelastung in den Unterlagen ist anzuführen, dass mindestens zwei IOs, die mit -1,5 und -1,6 stark gefährdet sind, gemessen wurden. In dem Lärmgutachten wird das Interimsverfahren nicht berücksichtigt. Hier muss von mindesten +3dB ausgegangen werden. An diesen Punkten ist die Lärmbelastung zu hoch. Die Anlagen dürften nicht genehmigt werden. Das Interimsverfahren wird rechtlich diskutiert und stellt ein anerkanntes Verfahren dar.

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

Das Interimsverfahren ist momentan noch nicht in die verwaltungsrechtliche Praxis übergegangen. Zwar steht dieses Verfahren in der Diskussion, wird aber noch nicht wie die zu Grunde liegende TA Lärm und die DIN ISO 9613-2 als Norm angewandt. Da es zurzeit nur einen LAI-Entwurf zu diesem Verfahren gibt, ist es von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert. Vom Oberverwaltungsgericht Münster liegt eine Rechtsprechung vor, die beinhaltet, dass zu dem LAI-Entwurf zu wenige Messungen vorliegen. Da es sich um eine Einzelstudie handelt, ist diese nicht repräsentativ genug, um ein normenkonkretisierendes Verfahren außer Kraft zu setzen, weshalb es in der Praxis noch nicht übernommen wurde.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

In diesem Fall geht es um eine spezielle Frage der Schallausbreitung ab einer Entfernung von ca. 800m. Generell muss das Vorhaben die Vorgaben der TA Lärm einhalten.

Es wird fachlich diskutiert, dass die seit Jahren üblichen Erfassungs- und Berechnungsmethoden des Schalls für die Entfernungen jenseits der 600-800m den tatsächlichen Gegebenheiten möglicherweise nicht entsprechen und eine Verschärfung der TA Lärm erforderlich ist. Setzt sich diese Methode durch, was bisher in der Praxis noch nicht der Fall ist, dann hat der Vorhabensträger auch nach Genehmigungserteilung eine entsprechende Vorgabe einzuhalten. Das Immissionschutzrecht ist dynamisch, das heißt, für den Betroffenen gelten die jeweils aktuellen rechtlichen Vorgaben der TA Lärm. Verschärfen sich die Vorgaben im nächsten Jahr, dann sind diese entsprechend einzuhalten.

Außerdem sind die TA Lärm und die Vorgaben für die Windfarm deutlich strenger als die des Straßenverkehrs. Beispielsweise müssen Menschen, die an der Straße wohnen, viel mehr Lärm aushalten als Windanlagen zulässigerweise emittieren dürfen. Das sind bundesgesetzliche Vorgaben, die einzuhalten sind.

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

In der Nachtzeit hat sich gezeigt, dass die Richtwerte nach TA Lärm überall in Breitenbach und in allen anderen Immissionsorten eingehalten werden, mit immissionsmindernden Maßnahmen, welche für die Anlagen angedacht sind auf einem etwas reduzierten Modus, dem Betriebsmodus 2S. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Unsicherheitszuschläge in nicht unbeträchtlicher Form auf die Pegel angewandt wurden, weshalb die 1,5 dB(A) relativ eng gefasst sind.

Herr Zimmermann (Einwender):

Es wird festgestellt, dass im Lärmgutachten von einer Nachtabsenkung ausgegangen wird und auf den Flügeln Hinterkäme vorhanden sind, die Lärm um 1dB reduzieren sollen. Trotz dieser schon notwendigen Lärmreduzierung werden nur -1,5 geschafft, die sich auf eine TA Lärm beziehen, welche aus den neunziger Jahren stammt, in denen Windkraftanlagen etwa 50m hoch waren. Die DIN ISO 9613 schließt die Anwendung auf hochliegenden Quellen >30m explizit aus.

Auf diese beiden rechtlichen Themen wird sich konzentriert, obwohl bewusst ist, dass im Interimsverfahren die Lärmbelästigung für die Anwohner viel zu hoch wäre. Dabei handelt es sich um rein theoretische Werte. Zu nennen ist das Beispiel der Windkraftanlagen Sinntal, die mit einem Lärmgutachten genehmigt wurden und durch eigene Messungen nachgewiesen werden konnte, dass die Lärmgutachten nicht eingehalten werden, weshalb die Bewohner nicht mehr schlafen können. Es wurden nachts eigene Messungen mit teilweise 47,1 dB durchgeführt, was einen unerträglichen Lärm darstellt. Das nehmen Sie trotz reduziertem Betrieb und montierten Hinterkämmen für Breitenbach in Kauf.

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

Es sind die rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Ist ein LAI-Entwurf in der Entwurfsphase und noch nicht von oberster Stelle abgesehen, kann dieser nicht als gültig angenommen werden.

Auch wenn die TA Lärm und die DIN ISO 9613-2 aus den neunziger Jahren stammen, besitzen diese Gültigkeit. Bei vielen anderen Projekten hat es ähnliche Vorfälle, wie für Sinntal beschrieben wurde, nicht gegeben. Bei den überwiegenden Projekten werden die Richtwerte eingehalten. Durch die Anwendung von Sicherheitszuschlägen ist das Vorhaben abgesichert. Das stellt auch gängige Praxis in der Anfertigung von Gutachten dar.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Seitens des Betreibers besteht ein Interesse darin, dass die Anlagen drehen können und nicht stehen müssen. Die Gutachten, welche angefertigt wurden, sind Prognosen, da die Anlagen noch nicht dort stehen. Diese werden zwar nach dem Stand der Technik erstellt, dennoch ist immer eine gewisse Unsicherheit gegeben. In der Vergangenheit wurden viele Windparks mit Enercon-Anlagen gebaut und bisher nur positive Erfahrungen gemacht. In den Nachmessungen, in denen es um die tatsächlichen Werte geht, wurde festgestellt, dass die Schallprognosen konservativer sind, das heißt, die tatsächlichen Schallbelastungen niedriger waren. Relevant sind nicht die in den Gutachten festgeschriebenen Werte, sondern die tatsächlich gemessenen Werte, weshalb Nachmessungen durchge-

führt werden. Ergeben die Nachmessungen, dass die Schallwerte wider Erwarten tatsächlich höher sein sollten, dürfen die Anlagen in der Form nicht weiter betrieben werden, weshalb Maßnahmen zur Einhaltung der Schallwerte ergriffen werden müssen. Bisher war das nicht der Fall. Weiterhin wird erwartet, dass die Anlagen eher leiser als lauter sind.

Frau Jeenel (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Das Interimsverfahren findet bei diesem Vorhaben sowie bei Anlagen, die sich im Verfahren befinden, keine Anwendung. Eine Freigabe durch die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz und den Rechtsausschuss erfolgte bisher nicht, weshalb weiterhin nach TA-Lärm in Verbindung mit der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2 verfahren wird. Die Unterschreitung von 1,5 dB(A) bezieht sich auf die Gesamtbelastung, welche sich wiederum aus der Vor- und Zusatzbelastung zusammensetzt. Diese 1,5 betrifft nur zwei maßgebliche Immissionsorte. An allen anderen Immissionsorten ist die Unterschreitung wesentlich höher, praktisch in einer Spanne von 4 dB(A) bis 13 dB(A). Für die Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten unterschritten.

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Es ist zwischen Gesamtbelastung und Gesamtlärmbelastung zu unterscheiden.

Nach den gültigen gesetzlichen Regelungen werden die Autobahnen, der Flugverkehr oder die Straßenverkehrsimmission der Vorbelastung nicht zu Grunde gelegt, sondern ausschließlich die gewerblichen Anlagen, was TA-Lärm-konform ist. Alle Anlagen, die nach TA Lärm zu beurteilen sind, werden dem Vorhaben zu Grunde gelegt und als Vorbelastung ermittelt. Demnach wurden die Windenergieanlagen in Kressenbach/Wallroth zu Grunde gelegt und festgestellt, dass durch die Gesamtbelastung Kressenbach einschließlich Breitenbach die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten unterschritten werden.

Frau Bloch (Einwenderin):

Die Messung in Wallroth ist keine Nachmessung, sondern es wäre die erste Messung. Bisher liegen nur Prognosen vor. Die Messung sollte innerhalb eines Jahres stattfinden. Ebenso sollte die Windrichtung Nord/Nordost sein. Am Ende der Auflage steht auch, dass die Messung ganz entfallen kann.

Die Windrichtung ist sehr selten, weshalb eine Messung problematisch ist. Warum erfolgte diese Messung innerhalb eines Jahres nicht? So würde ein fester Wert vorliegen und die Erörterung nicht auf zwei Prognosen bauen. In Ramholz und Sterbfritz hat sich die Prognose als zu niedrig erwiesen. Da für die Genehmigung des Vorhabens in Breitenbach von theoretischen Berechnungen ausgegangen wird, sollten zunächst Messungen und Nachberechnungen in Wallroth durchgeführt werden.

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Die Messung in Wallroth/Kressenbach ist tatsächlich noch nicht erfolgt. Die Windrichtungen bzw. Windgeschwindigkeiten wurden vom jeweiligen Betreiber über sieben Monate dem RP übermittelt. Da der Antragsteller und das Messinstitut Vorlaufzeit benötigen, um die Messungen vor Ort durchzuführen, konnten diese Windrichtung und derartige Windgeschwindigkeiten noch nie über zwei oder drei Tage lang festgestellt werden, weshalb keine Messungen in Kressenbach erfolgen konnten. Daher wurde die Prognose zu Grunde gelegt. Bei keiner mir bekannten Windkraftanlage lagen die tatsächlichen Werte so hoch wie dargestellt. Weiterhin wurde (*beim Windpark Buchonia – redaktionell ergänzt*) festgestellt, dass mehrmals falsch gemessen wurde. In welchem Frequenzbereich gemessen werden muss, wurde entsprechend richtiggestellt. Als neutrale Behörde muss separat gemessen werden, um festzustellen, ob die Werte tatsächlich eingehalten oder überschritten werden. Ebenso wurden den Bürgern (*bei o.g. Windpark*) private Kontaktdaten hinterlassen, damit die Durchführung einer kurzfristigen Messung vor Ort ermöglicht werden kann. Eine Kontaktaufnahme geschah bisher nicht.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Es wird darauf verwiesen, dass Wallroth und Breitenbach zwei getrennt Verfahren und unabhängig vom geplanten Windpark zu betrachten sind. Sollte eine Nachmessung in Wallroth zu dem Ergebnis kommen, dass die Anlagen lauter sind, dürfen diese in der Form nicht weiter betrieben werden.

Für Messungen in Wallroth wie auch in Breitenbach ist abzuwarten, bis der Wind aus der richtigen Richtung kommt. In den Gutachten für Breitenbach wurde nach konservativen Ansätzen errechnet, dass der Wind sowohl gleichzeitig von Norden und Süden weht, was allerdings unwahrscheinlich erscheint.

Herr Weber (Einwender):

Wie hoch ist die Lärmbelastung, wenn das Windrad 300 bis 400m vom Wohnhaus entfernt steht und der Wind aus nordwestlicher Richtung kommt?

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Durch die Unterscheidung von Innen- und Außenbereich, sind im Außenbereich gemäß gesetzlichen Vorgaben höhere Lärmwerte zulässig. In diesem Bereich wären 45 dB(A) für alle Anlagen und Betriebe, die auf das Haus, auf die schutzbedürftigen Räume einwirken, zulässig. Ob tatsächlich der Wert von 45 dB(A) eingehalten wird, würde durch eine Messung festgestellt. Wird ein maßgeblicher Immissionspunkt im Rahmen dieses Verfahrens festgelegt und durch die Prognose ein geringerer Wert ermittelt, wird tatsächlich der geringere Wert festgelegt und nicht die 45 dB(A) ausgeschöpft. Sind beispielsweise 43, 42 oder 41 d(B)A zu erwarten, darf die Firma TurboWind nicht die 45 d(B)A ausschöpfen.

Herr Zimmermann (Einwender):

Von dem Plus bzw. den 3 dB(A) sind die Kressenbacher Straße 31 in Breitenbach mit -1,6, die Lange Straße 32 in Breitenbach mit -1,6 und Im Ohl 1 in Steinau mit -3,2 betroffen. Die Werte des Dachverbands Gegenwind MKK belegen, dass in Wächtersbach-Neudorf Hinterkämme montiert wurden, um die Lautstärke der Anlage zu reduzieren. Zwar wurde im März eine Nachmessung durchgeführt, dennoch liegen noch keine Ergebnisse vor. Anzunehmen ist, dass die Werte nicht eingehalten werden.

Herr Wendling (Einwender):

Wo liegen die Windgeschwindigkeiten für Wallroth?

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Die Windgeschwindigkeiten liegen weit unter 6m/s über sieben Monate.

Herr Zimmermann (Einwender):

Der Landesentwicklungsplan schreibt 5,75m/s vor, um eine Windkraftanlage in Betrieb zu nehmen. Werden diese 5,75m überhaupt erreicht?

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Es handelt sich dabei um einen Durchschnittswert. Ebenso liegen Spitzenwerte von zeitweise über 7 oder 8m vor. Diese Werte betreffen ein anderes Vorhaben und sind im Rahmen des vorliegenden Verfahrens irrelevant und daher nicht zu erörtern.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Entstammen die Daten einer Wetterstation?

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Die Daten stammen von Renertec und der Wetterstation.

Frau Bloch (Einwenderin):

Ist eine Erteilung der Genehmigung für Breitenbach auch ohne vorliegende Werte der Nachmessung für Wallroth möglich?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten liegen im Sommer niedriger als im Winter, insofern der ist Gesamtschnitt höher. Für Breitenbach wurden Windmessungen über ein Jahr durchgeführt, die bestätigen, dass die Windgeschwindigkeiten ausreichend hoch sind.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Möglich ist, dass die Genehmigung vor der Nachmessung erteilt wird, da die Prognosewerte von Wallroth einfließen. Es besteht keine Bedingung, dass Wallroth in einer Nachmessung vermessen sein muss, ehe die Genehmigung für Breitenbach erteilt wird, da die Werte konservativ berechnet wurden.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Wie hoch ist die Belastung für die Brathähnchenfarm?

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Im Bereich der Brathähnchenfarm wären 45 dB(A) zulässig, da diese im Außenbereich liegt.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Hat eine Messung stattgefunden?

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Das sind alles rein theoretische, prognostizierte Werte.

Frau Jeenel (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Am Immissionsort Brathähnchenfarm wird tagsüber der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um 17 dB(A) und nachts der Richtwert von 45 dB(A) um 3 dB(A) unterschritten. Nachts sind das 42 und tagsüber 43.

Bezüglich des Windparks Schlüchtern-Wallroth-Kressenbach ist anzuführen, dass die letzte Windenergieanlage am 8. September 2015 in Betrieb genommen wurde. Für eine Nachmessung sind spezielle Windverhältnisse zu berücksichtigen.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Würde auf Basis von Prognosen, die den Bestandwindpark betreffen, eine Genehmigung erteilt, trüge der Vorhabensträger das Risiko.

An Vorhaben im Innenbereich sind tagsüber Werte zwischen 55 und 60 dB(A) nach TA Lärm zulässig und im Straßenbereich deutlich mehr. Die Anlagen, welche gebaut werden sollen, sind leise. 45 dB(A) sind nicht einfach zu messen. 1 dB(A) Unterschied kann menschlich nicht wahrgenommen werden. 3dB(A) ist eine physikalisch relevante Größe, weil der physikalische Schallleistungspegel verdoppelt wird, was kaum wahrnehmbar ist.

Die Diskussion handelt von Vorgaben, welche nachts eingehalten werden und bei bestimmten Windverhältnissen ggf. zu einem Brummtönen führen können. Herrscht Starkwind, werden die Windanlagen durch andere Schallquellen überdeckt. Herrscht wenig Wind, ist die Anlage nicht zu hören.

Frau Bloch (Einwenderin):

Gehören Windkraftanlagen zu den überwachungspflichtigen Anlagen?

Frau Jeenel (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes handelt es sich bei Windkraftanlagen um überwachungsbedürftige Anlagen, die von der Behörde überwacht werden.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wer dokumentiert, ob die Windanlagen in Breitenbach nachts in einem schallreduzierten Modus laufen? Ist das einsehbar?

Frau Jeenel (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Die Messungen werden kontinuierlich aufgezeichnet und sind auf Verlangen der Behörde jederzeit vorzulegen.

Frau Bloch (Einwenderin):

Die Überwachung und Dokumentation erfolgen durch das RP?

Frau Jeenel (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Die Dokumentation liegt beim Betreiber, welcher jederzeit in der Lage sein muss, der Behörde die Ergebnisse, die aufgezeichnet sind, vorzuzeigen. Die Überwachung obliegt der Behörde.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wie zuverlässig ist die Überwachung der Behörde?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Die Werte werden aufgezeichnet, die Berichte dem RP vorgelegt und von Mitarbeitern des RP auf Einhaltung der Werte kontrolliert. Sind die Werte eingehalten, werden die Berichte der Akte des Unternehmens beigelegt. Bestehen Überschreitungen oder Abweichungen, werden behördliche Maßnahmen eingeleitet. Das stellt eine klassische behördliche Überwachungsaufgabe dar.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

In diesem Saal wurde geäußert, dass die Windgeschwindigkeit bei der Errichtung der WKA keine Rolle spielt, sondern es um staatliche Subventionen geht. Die Tatsache, dass in den letzten zwei Monaten niemand Herrn Wagner kontaktierte, liegt an mangelnden Windverhältnissen.

Herr Zimmermann (Einwender):

Gibt es einen Rhythmus, in dem das RP die Unterlagen vom Betreiber anfordert und prüft oder wird gewartet bis ein Bewohner reklamiert?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Als Beispiel dafür die Fledermausberichte: Die Berichte werden am Ende des Jahres vorgelegt und kontrolliert, was dem üblichen Zyklus entspricht. In einem Fall kam es im September zu Auffälligkeiten, die dem RP gemeldet wurden, da waren die Bürger schneller, sonst wäre es zum Jahresende aufgefallen. Beim Lärm ist es ähnlich, wobei manche Auflagen jetzt erst zum Tragen kommen.

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Gerade bei den Anlagen, die lärmreduziert fahren, wird in der Auflage formuliert, dass dem RP die Berichte halbjährlich oder jährlich vorgelegt werden müssen, um nachprüfen zu können, dass die Anlagen im schallreduzierten Modus betrieben wurden. Im schallreduzierten Betrieb ist das eine Selbstverständlichkeit.

Herr Hubert, Gesellschafter Acisbrunnen GmbH (Einwender):

Ist das RP in der Lage, das Messsystem bei den Anlagen zu überprüfen und nicht die schriftlich vorgelegten Ergebnisse? Diese sind leicht zu beeinflussen, vielleicht durch ein Programm, welches solche Ergebnisse leicht verfälscht.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Es wird davon ausgegangen, dass der Betreiber dem RP die Berichte ordnungsgemäß vorlegt und das RP in der Lage ist, diese ordnungsgemäß zu prüfen.

Das RP ist auch vor Ort unterwegs, wenn Beschwerden bestehen. Prinzipiell besteht aber die Verpflichtung die Messwerte in Papierform vorzulegen.

Das RP zeigt die Bereitschaft, vor Ort zu kommen und zu prüfen, wie es aufgrund der zahlreichen Beschwerden in Ramholz in den nächsten Wochen der Fall sein wird. Abzuwarten bleiben jedoch die entsprechenden Windverhältnisse. Die Überwachungsaufgabe wird vom RP ernst genommen.

Frau Zimmermann (Einwenderin):

Der Lärm der Windkraftanlagen stellt einen periodischen Lärm dar, mit dem der menschliche Körper nicht umgehen kann.

Die Kontaktdaten sowie die Bereitschaft Herrn Wagners vor Ort zu kommen, wird als beruhigend empfunden.

Herr Wendling (Einwender):

Laut einer Studie des Bundesumweltamtes dienen Gebäude dem Lärm als Resonanzkörper und der Lärm wird verstärkt. Das alte Fertighaus ist ein solcher Resonanzkörper, welcher durch Infraschall stärker in Schwingung geraten wird als andere. Gibt es irgendwelche Erfahrungswerte zum Thema Lärm und alte Fertighäuser?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Das Thema Infraschall stellt einen eigenen TOP dar.

Herr Wendling (Einwender):

Ist Infraschall nicht Bestandteil des Themas Lärm?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Schall und Infraschall sind zwar unterschiedlich, aber wir machen jetzt beide Themen.

Zum Themenbereich Infraschall führt die Verhandlungsleiterin Frau Flocke Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Es wurde auf die Gefahren durch Infraschall hingewiesen, die nicht ausreichend untersucht seien. Die Auswirkung auf den Menschen sei noch unklar. Hierzu wurde eine umfangreiche Betrachtung (mit Schilderungen von Krankheitsbildern) vorgelegt und auf etliche Literaturstellen verwiesen.

Herr Wendling (Einwender):

Das Umweltbundesamt hat festgestellt, dass Infraschall für die modernen WKA nicht mehr zutreffend ist und die oftmals vorerwarteten Prognosewerte überschritten werden, weil die Gegebenheiten vor Ort nicht erreicht werden können. Neuere Studien weisen darauf hin, dass der unhörbare Infraschall trotzdem vom Körper wahrgenommen wird und verschiedene Krankheitsbilder aufkommen lässt. Die TA Lärm trifft somit nicht zu, weil außerhalb von Gebäuden gemessen wird.

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

Der Bereich Infraschall stellt keinen Bestandteil der Untersuchungen dar. Es wird sich auf Studien verlassen; Prognosen sind nicht möglich und es fehlt ein richtiges abgehandeltes Verfahren. Eine neue Untersuchung des Landesumweltamtes Baden-Württemberg hat aufgezeigt, dass Infraschall zwar von Windenergieanlagen ausgeht und 300m weit reicht, aber dort schon unter der Wahrnehmungsschwelle liegt. Ab einer Entfernung von etwa 700m ist kein Unterschied mehr zwischen dem Infraschall zu hören, der vom Wind und von der Anlage selbst induziert wird. Das entspricht dem Stand der Technik und wird von der UBA-Machbarkeitsstudie wiedergegeben.

Frau Bloch (Einwenderin):

In dem Gutachten wird das Thema Infraschall sehr kurz behandelt und geschlussfolgert, dass Infraschall nicht hörbar und daher auch nicht schädlich ist. Ebenso wurden technische Vorkehrungen gegen Infraschall vom Hersteller installiert.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Nein, dafür liegt keine Notwendigkeit vor.

Frau Bloch (Einwenderin):

Laut einer Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes zu den Wirkungen von Infraschall, die im Jahre 2015 vom Wissenschaftlichen Dienst des Bundestages veröffentlicht wurde, sind die Auswirkungen auf die physiologische und mentale Verfassung des Menschen völlig ungeklärt. Die Behauptung, dass Infraschall nicht hörbar und somit nicht schädlich sei, ist deshalb unhaltbar.

Weiterhin bestehen erhebliche Defizite im Hinblick auf den Schutz gegen Infraschall. Die Angaben der TA Lärm aus den neunziger Jahren sind veraltet und unzureichend, da das Problem Infraschall noch nicht erkannt wurde.

Nach Artikel 2 des Grundgesetzes besteht das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Infraschall kann körperliche oder mentale Schäden verursachen. Im Gegensatz zur dänischen Regierung, welche den Bau von WKA gestoppt hat bis zuverlässige Angaben aus Untersuchungen vorliegen, wird hier sorglos mit der Gesundheit der Menschen umgegangen.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Zum Thema Infraschall liegen eine ganze Reihe von oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vor. Windanlagen erzeugen, wie viele andere Quellen auch Infraschall. Nach Vorgaben, die in der Behördenpraxis bundesweit Anerkennung finden, handelt es sich aber nicht um eine relevante Größenordnung. Solange keine nachgewiesene Studie existiert, dass Infraschall gesundheitsgefährdend ist und Infraschall durch Windanlagen zu den Immissionspunkten transportiert wird, ist die Diskussion nach geltender Rechtsprechung irrelevant.

Herr Zimmermann (Einwender):

Die Diskussion bezieht sich immer auf die Rechtsprechung, ignoriert aber die Gesundheit des Bürgers. Anhand von Arbeitsstättenrichtlinien, die schwangeren Frauen das Arbeiten an Maschinen, die Infraschall ausstrahlen, verbieten, ist bewiesen, dass Infraschall die Gesundheit gefährdet. Untersuchungen und Fernsehberichte beweisen, dass Infraschall auf Menschen und Tiere einwirkt. Ebenso hat Professor Krahe im Umweltgutachten für die Regierung verdeutlicht, dass Infraschall gefährlich ist, weshalb mindestens 2.000m Abstand einzufordern sind um dem Risiko des Infraschalls zu entgehen. Bekannt ist, dass etwa zwanzig Prozent der Bevölkerung unter Herzbeschwerden, Konzentrationschwäche und Schlafstörungen infolge von Infraschall leiden. Das wird einfach so hingenommen.

Die Verfassungsklage, welche seitens der Einwender gestellt wurde, ist vom Bundesverfassungsgericht angenommen worden.

Herr Wendling (Einwender):

Gibt es irgendwelche Erfahrungswerte bezüglich der Lärmbelastung durch Infraschall und Fertighäusern als Resonanzkörper?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Dem RP ist dahingehend nichts bekannt. Aus rechtlicher Sicht führt der Infraschall von WEA zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Herr Wagner (RP Darmstadt – Dezernat V 43.1 - Immissionsschutz):

Infraschall existiert tatsächlich und hängt von der Entfernung ab. Letzte Studien haben bewiesen, dass ab maximal 300m keine Hörschwellenwerte zu erwarten sind, die den Menschen schädigen. In der unmittelbaren Nähe der WKA können Infraschallimmissionen sicherlich wahrgenommen und die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwellenwerte überschritten werden. Entscheidend ist die Entfernung.

Herr Zimmermann (Einwender):

Es liegen Untersuchungen vor, dass Infraschall von WKAs in einem Bereich von zwei, drei, vier Kilometern Entfernung nachgewiesen werden kann.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Genannte Studien sind dem RP bekannt und werden hessenweit in entsprechenden Arbeitsgruppen auf Fachebene diskutiert.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

In den letzten fünfzehn Jahren wird das Thema Infraschall kontinuierlich diskutiert und geprüft. Festgestellt wurde, dass der größte Infraschall-Schädiger das Auto ist.

Pause von 11:58 Uhr bis 12:10 Uhr.

3.2.2 Schattenwurf

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Die Windkraftanlagen würden zu merkbarem Schattenwurf führen. Hier sei auch das Haus am „Acisbrunnen 5“ betroffen.
- Die Beschattungsdauer ist für einzelne Immissionsorte, hier speziell I, J und K überschritten. Es sei nicht sichergestellt, dass die Abschaltung nach der erreichten Beschattungsdauer funktioniere. Sie würde auch von keiner Behörde kontrolliert.
- Es wird auch Schlagschatten in Niederzell erwartet.
- Generell führe der Schlagschatten zu einer ernstzunehmenden Belastung.

Herr Weber (Einwender):

Eine direkte Betroffenheit vom Schattenwurf der WKAs wird geäußert. Wie stellen Sie sich das vor?

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

Herr Schaaf erklärt die Funktionsweise des Schattenwurfmoduls: An mehreren Sensoren werden Lichtimpulse über die Direktstrahlung, welche 120 Watt pro Quadratmeter übersteigen muss, gemessen. Wird dieser Wert überschritten, springt das Modul an und misst außerdem die Beleuchtungsstärke. Drei Sensoren werden um den Turm montiert und in 120°-Stellung versetzt, um die Beleuchtung bzw. den Schattenwurf aufzunehmen. Die Windverhältnisse und die Stellung vom Rotorblatt zur Sonne werden an jedem Immissionspunkt festgehalten und programmiert, sodass die Richtwerte eingehalten werden müssen. Den Anwohnern dürfen nicht mehr als acht Stunden Schattenwurf pro Jahr zugemutet werden (*meteorologische Beschattungsdauer – redaktionelle Anmerkung*). Auf einen Tag können maximal 30 Minuten Schattenwurf kommen. Die aufgezeigten Beschattungsdauern sind über ein Jahr zu protokollieren, der Behörde entsprechend mitzuteilen und vorzulegen, sodass die Einhaltung der Richtwerte überprüft werden kann.

Herr Hubert, Gesellschafter Acisbrunnen GmbH (Einwender):

Es wird über Acisbrunnen 5 diskutiert. Wurden Acisbrunnen 3 und 1 vergessen?

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

Acisbrunnen 5 wurde im Gutachten aufgenommen. Da die größte Belastung weiter westlich vorge-lagert ist und Acisbrunnen 3 und 1 weiter östlich liegen, kann davon ausgegangen werden, dass die-se Standorte nicht mehr als Acisbrunnen 5 vom Schattenwurf betroffen sind.

Herr Hubert, Gesellschafter Acisbrunnen GmbH (Einwender):

Aufgrund der Nähe von Acisbrunnen 5 an den Bäumen und der geringeren Winkeleinstrahlung der Sonne, ist Acisbrunnen 5 weniger vom Schattenwurf betroffen als Acisbrunnen 1 und 3. Außerdem liegt Acisbrunnen 1 und 3 an der Straße und der Minigolfanlage in Westrichtung. In der UVS wurde Acisbrunnen 1 und 3 deshalb völlig übersehen.

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

Die Immissionsorte wurden stellvertretend, exemplarisch gesetzt. Es wird vom Worst-Case, also vom Standort mit der höchsten Belastung ausgegangen. Zu vermuten ist, dass der betroffene Standort nicht mehr Schattenwurf als Acisbrunnen 5 zu erwarten hat.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Die Untersuchung des Schattenwurfs am betroffenen Standort wird nochmals aufgenommen und kontrolliert.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Zu ergänzen ist, dass in den Gutachten gemäß dem konservativen Ansatz davon ausgegangen wird, dass alle Punkte frei von Baumbewuchs sind, die den Schatten abhalten könnten.

Herr Zimmermann (Einwender):

Im Gutachten ist keine Simulation des vom Schattenwurf betroffenen Gebietes vorhanden, wie es in anderen Gutachten üblich sei.

Ist bei hohem Schattenwurf nicht die Wirtschaftlichkeit gefährdet, wenn die Anlage abgeschaltet werden muss?

Herr Schaaf (MeteoServ) für die Antragstellerin:

Der maximal mögliche Schattenwurfbereich wurde berechnet und ist der Isolinien-Karte im Anhang zu entnehmen.

Herr Schaaf erklärt die Lesart der Iso-Linien-Karte: Nach LAI-Vorschrift wird Schattenwurf erst ab einem Horizont von drei Grad erfasst, der dann auf ein endliches Maß berechnet werden kann. Die blaue Linie zeigt auf, wie weit der Schattenwurf reichen und welches Gebiet im Schattenwurfbereich liegen würde.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Das Thema Schattenwurf und Abschaltung der Anlagen wird bei den Wirtschaftlichkeitsberechnun-gen natürlich berücksichtigt.

3.2.3 Licht durch sog. Befeuerung

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Es wird auf Störungen durch die Befeuerung der Windkraftanlagen hingewiesen, die jetzt schon sehr beeinträchtigend seien und nun noch zunehmen. Durch die Höhe der Blinklichter sei eine bedrängende Wirkung gegeben.
- Die Blinklichter stören die Gäste im Gastronomiebereich.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Die Gäste des Hotels werden durch die Blinklichter des Windrades gestört, was die Wirtschaftlich-keit des Hotels beeinträchtigen wird.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Die Befeuerung ist von der Deutschen Flugsicherung vorgegeben. Der Antragsteller muss die Aufla-gen der DFS entsprechend berücksichtigen und die Befeuerung sicherstellen.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Die Nähe zum Windrad würde die Existenz bedrohen. Ist es möglich auf das Rad zu verzichten oder dieses zu versetzen?

Herr Zimmermann (Einwender):

Wurde das neue Verfahren der automatischen Zuschaltung der Blicklichteranlagen in diesem Fall geprüft?

Windkraftenergie ist abzulehnen, da diese die Natur zerstört, die Gesundheit gefährdet, viel Geld kostet und aufgrund mangelnder Speicher unbrauchbar ist.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Aktuell gibt es zwei Ansätze, die Immissionen durch Befuerung weiter zu reduzieren.

1. Bei der relativ jungen Technologie der bedarfsgerechten Befuerung erkennen die Systeme, ob Flugzeuge in der Nähe sind und befeuern dann. Enercon forscht dazu und die Systeme bekommen vereinzelt Zulassungen, weshalb die bedarfsgerechte Befuerung eine mögliche Option darstellen könnte.

2. Bei diesem Ansatz werden Lichter verwendet, deren Abstrahlung gezielter ist und somit weniger Einfluss auf den Bodenbereich haben.

Sind diese Technologien verfügbar, wird Enercon diese auch einsetzen.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Gibt es eine Möglichkeit den Genehmigungsbescheid mit einem Zusatz der Nachrüstung zu versehen, wenn diese Systeme verfügbar sind? Oder kann sich der Hersteller bzw. Projektierer darauf berufen, dass im Rahmen der Genehmigung eine entsprechende Abschaltung nicht vorgesehen war?

Herr Liebig (RP Darmstadt - Jurist):

Das ist nicht möglich, aber eine nachträgliche Anordnung eines solchen Systems wäre denkbar.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Wird vom RP über eine nachträgliche Anordnung eines solchen Systems für die Anlagen im Main-Kinzig-Kreis nachgedacht?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Eine solche Anordnung muss verhältnismäßig sein. Dabei sind der Stand der Technik und die Kosten zu berücksichtigen. Die bedarfsabhängige Befuerung wurde bisher im flachen Land installiert. Die geplanten Anlagen stehen im hügeligen Land, was ein erheblich größeres Problem zum Beispiel für abhebbende Rettungshubschrauber darstellt. In absehbarer Zeit wird es eher keine nachträgliche Anordnung für genehmigte Windparks geben.

3.3 Brandschutz, sonstige Gefahren (Eiswurf)

Verhandlungsleiter Herr Nies führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Die Feuerwehr hätte mit den zur Verfügung stehenden Mitteln keine Möglichkeit einen Brand von WKA im Bereich der Gondel oder des Rotors zu bekämpfen. Durch dieses „Abbrennen-Lassen“ bestünden erhebliche Waldbrandgefahren, speziell im Bereich der Anlagen Nummer 6 und Nummer 13 (das sind die Anlagen, die in der Nähe der Autobahn, bzw. des Acis-Geländes stehen), auch aufgrund herabstürzender, brennender Karbon-Rotorteile.
- Die Brandszenarien seien in den Antragsunterlagen erheblich unterschätzt.
- Die Frage, wohin der Wind die Schadstoffe im Brandfall trage.
- Eiswurfisiken würden speziell für die Autobahn bestehen.
- Es müsse eine Sicherheitszone mit Absperrung eingerichtet werden. Warnschilder seien nicht geeignet.
- Insbesondere das Wiederanfahren nach eisbedingtem Stillstand berge besondere Risiken.

Herr Zimmermann (Einwender):

Brennende Gondeln und brennende Flügel der WKA können nicht gelöscht werden. Diese stürzen herab, wenn sie nicht mehr in Bewegung sind. Noch in Bewegung haben sie einen relativ großen Streukreis und explodieren teilweise, sodass Splitter im Wald und auf betroffenen Äckern verteilt werden und geräumt werden müssen. Dies ist bekannt und wird trotzdem genehmigt.

Die Waldbrandgefahr im Spessart ist besonders hoch, weil die Feuerwehr, bestätigt vom Gefahrenabwehrzentrum, nur Sicherheitsmaßnahmen durchführen kann, dass es keinen Waldbrand gibt.

Viel kritischer ist der Eiswurf bei der WKA 13 anzusehen. In Deutschland ist es mehrfach passiert, dass trotz des Wärmens der Flügel Eisbrocken bis zu 500m geflogen sind. Der Bau des WKA 13 ist eine Gefährdung für die Bundesautobahn 66, wodurch es zu Personenschäden kommen kann.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Laut einer Studie des Imperial College in London, welche etwa 200.000 Windkraftanlagen erfasst hat, finden etwa 110 oder 120 Brände von Windrädern pro Jahr statt. In einem Wald wie in Breitenbach kann im Sommer der gesamte Wald in Brand gesetzt werden.

Frau Tegtmeier (Brandschutz-Sachverständige) für die Antragstellerin:

Bei diesem Vorhaben ist die Aufstellung von Enercon-Anlagen geplant. Enercon-Windenergieanlagen sind getriebelos in der Gondel und haben kaum brennbare Flüssigkeiten. Für die Betriebssicherheit gibt es sehr viel Mess- und Regeltechnik, die schon bei geringerer Erwärmung oder Überdrehung die Windenergieanlage in die sog. Fähnchenstellung bringt. In diesen Fällen wird die Leitstelle benachrichtigt. Weiterhin sind Rauchmelder in den Anlagen, der Gondel und dem Fuß vorhanden, die der Leitstelle Informationen über etwaige Unregelmäßigkeiten übermitteln. Es wird nicht unterschätzt, dass die Gondel oder der Fuß einer Windenergieanlage der Enercon brennen kann. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten für einen Brand sind gering, aber möglich. Aktive Löschung ist bei einem Brand in der Gondel nicht möglich. Im Brandfall muss die Wasserversorgung aufgebaut und brennend abwehrende Teile auf dem Boden gelöscht werden.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Der Aspekt des Eisabwurfes ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Präziser spricht die Rechtsprechung vom Eisfall und nicht vom Eiswurf, weil die Windanlage bei Eisansatz abgeschaltet werden muss, sodass Eis abfallen kann. Eintrittswahrscheinlichkeiten sind seitens der Behörde zu prüfen und inwieweit zusätzliche Schutzmaßnahmen notwendig sind.

Herr Zimmermann (Einwender):

Gibt es eine Feuerlöschanlage in der Gondel?

Die Anlagen liegen teilweise weit im Wald oder von befahrbaren Straßen entfernt. Wie ist sichergestellt, dass genügend Wasser vor Ort ist? Gibt es ein Wasserreservoir oder einen Feuerlöschteich vor Ort, mit denen die Feuerwehr verhindern kann, dass der Wald in Brand gerät?

In den Unterlagen von Herrn Rolshoven wird beschrieben, dass die Bundesautobahn durch Eiswurf gefährdet sei. Warum wird eine Gefährdung der Bundesautobahn zugelassen?

Frau Tegtmeier (Brandschutz-Sachverständige) für die Antragstellerin:

Im Antrag ist keine Löschanlage in der Gondel geplant. Wegen der Getriebelosigkeit oder wegen der Anlagentechnik der Enercon ist das nicht vorgesehen. Die Löschwasserversorgung ist durch die Hydranten, die in den 3 angrenzenden Gemeinden vorhanden sind, sichergestellt.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Die Studie des Imperial College kam zu dem Ergebnis, dass die Materialien, aus denen Flügel und Windräder gebaut werden, brennbar sind. Darin wurde der Industrie nahegelegt andere Materialien für den Bau der Windräder zu verwenden. Die Windräder sind hoch. Was passiert bei Blitzschlag? Viele Windräder werden so in Brand geraten.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Die Straßen für Löschfahrzeuge müssen im Plangebiet neu gebaut werden, um Brandschutz zu gewährleisten. Wie soll gelöscht werden?

Herr Zimmermann (Einwender):

In Schlüchtern gibt es keine Berufsfeuerwehr. Ist sichergestellt, dass genügend ehrenamtliche Feuerwehrleute zur Verfügung stehen und schnell genug im Gelände sind, um den Waldbrand zu verhindern? Ist die Versorgung mit Schlauchwagen ausreichend?

Herr Hinrichs (Main-Kinzig-Kreis, Gefahrenabwehrzentrum):

Die Mitarbeiter des Gefahrenzentrums haben das Brandschutzgutachten auf Plausibilität geprüft. Im Falle einer Genehmigung sind Nebenbestimmungen von 20 Punkten zu erfüllen.

Bezüglich der momentan nicht vorgesehenen Löschanlage in der Gondel ist anzuführen, dass die geplanten Windenergieanlagen 3, 4, 9, 12 mit Löschanlagen auszustatten sind. Da diese vier WKA im Nadelholzwald stehen und der Nadelholzwald anders als Laub- und Mischwälder zu betrachten ist, sind Löschanlagen einzubauen.

Die Löschwasserversorgung ist von der Kommune innerhalb ihres territorialen Einsatzgebietes sicherzustellen. Es sind trotz der bestehenden Hydranten zwei Löschwasserzisternen à 30m³ im Plangebiet einzurichten.

Keine Feuerwehr auf der Welt ist in der Lage, Gondelbrände zu löschen. Daher hat sich die Feuerwehr darauf zu konzentrieren, die Nachbarschaft in einem Bereich des 5-fachen des Rotordurchmessers abzusperren. Wenn diese Absperrmaßnahmen durchgeführt sind, dann hat sich die Feuerwehr darauf zu konzentrieren, einen durch irgendwelche brennbaren herunterfallenden Teile entstehenden Brand abzulöschen.

Ohne Löschanlagen in den vier Windenergieanlagen sowie ohne die zweimal 30m³ Löschwasserzisternen plus die anderen Nebenbestimmungen würde ein ausreichender Brandschutz nicht möglich sein.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Die Vorschläge, die vom Gefahrenabwehrzentrum bezüglich Nebenbestimmungen für einen etwaigen Bescheid gemacht wurden, werden vom RP übernommen.

Herr Zimmermann (Einwender):

Im Moment sind die Vorschläge des Gefahrenabwehrzentrums in den Genehmigungsvorlagen von TurboWind nicht vorgesehen. Wird das jetzt geändert?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Die Aussage wird bestätigt.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Gibt es eine Löschwasseranlage an der Windkraftanlage 6?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

An der Anlage 6 besteht nicht vorrangig Nadelwald, dementsprechend ist keine Anlage vorgesehen.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Ein Brand stellt eine sehr hohe Gefahr dar. Besteht die Möglichkeit, die Anlage 6 zu verschieben oder anders auszugestalten? Gibt es bei Brand in der Nähe der Anlage 6 genügend Löschwasser?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurde erläutert. Die Gondel kann nicht gelöscht werden. Maßnahmen zum Umgang mit Folgebränden werden umgesetzt.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

In der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass bei 200m hohen Anlagen brennende Flügel bis zu 1.000m weit geschleudert und Brände verursacht werden können.

Herr Hubert, Gesellschafter Acisbrunnen GmbH (Einwender):

Ist ein Löschwasserbecken mit 30m³ Volumina ausreichend um einen Waldbrand zu bekämpfen?

Herr Hinrichs (Main-Kinzig-Kreis, Gefahrenabwehrzentrum):

Die Löschwasserbecken sind für den Erstangriff im Schadensgebiet vorgesehen. Als ausreichend für eine Waldbrandbekämpfung werden diese Volumina nicht betrachtet.

Frau Tegtmeier (Brandschutz-Sachverständige) für die Antragstellerin:

Durch die Mess- und Regeltechnik sowie das „In-Fähnchenstellung-bringen“ der Windenergieanlage ist es nicht möglich, dass diese weiterläuft, wenn die Flügel brennen. Die schwer entflammbaren Flügel können nur von Gondelseite aus in Brand geraten, da in den Flügeln selbst gar keine Zündquellen vorhanden sind. Die Flügel selbst wiegen 24 Tonnen, weshalb diese zu Boden fallen. Ein Umherschleudern brennender Flügel gibt es bei den beantragten Enercon-Anlagen nicht.

Herr Weber (Einwender):

Wie wird die Feuerwehr über eine Explosion und einen Brand informiert?

Herr Flötenmeyer (Einwender):

Wie verhält es sich mit dem Rotor bei Blitzschlag?

Frau Klüber (Besucherin):

Was passiert bei Waldbränden aufgrund von Trockenheit?

Frau Tegtmeier (Brandschutz-Sachverständige) für die Antragstellerin:

Aufgrund fehlender Flüssigkeiten kann ein explosionsartiges Abbrennen nicht stattfinden. Die Blitzschutzanlage ist in den Flügeln integriert, bis in die Flügelspitzen installiert, geprüft und schlüssig in die Erde eingeleitet. Daraus entsteht kein Brand.

Die Brandmeldung geht über die Mess- und Leittechnik sowie über die Rauchmelder an die Leitstelle, welches eine ständig besetzte Stelle von Enercon ist. Diese würde einen Facharbeiter entsenden und/ oder direkt die Feuerwehr alarmieren.

Herr Hinrichs (Main-Kinzig-Kreis, Gefahrenabwehrzentrum):

Waldbrandgefahr besteht jedes Jahr. Das hessische Ministerium hält die Kreisbrandinspektion an, in regelmäßigen Abständen die Waldbrandgefahrenstufe anzugeben.

Ein Waldbrand bei einer Windenergieanlage wird nicht anders gehandhabt als bei Waldbränden aufgrund von Trockenheit oder menschlichem Versagen.

Bei Waldbränden allgemein gibt es gewisse Rahmeneinsatzpläne, die abgearbeitet werden. Als übergeordnete Aufsichtsbehörde wird die Kreisbrandinspektion die zuständigen Feuerwehren koordinieren, Rahmeneinsatzpläne ausarbeiten und eine Übung abhalten bevor der Windpark in Betrieb genommen wird.

Herr Weber (Einwender):

Wer benachrichtigt die Feuerwehr, wenn der Wald brennt?

Herr Hinrichs (Main-Kinzig-Kreis, Gefahrenabwehrzentrum):

Im Land Hessen gibt es einen Flugdienst der Polizei. Bezüglich der Frage nach der Meldung wird Frau Tegtmeier beigeprüft. Die Windenergieanlagen sind durch Rauchmelder überwacht. Sobald es zu einem Entstehungsbrand kommt, welcher immer mit Rauch einhergeht und vom Rauchmelder detektiert wird, wird diese Information an die Leitwarte des Unternehmens gemeldet und an die Leitstelle des Gefahrenabwehrzentrums im Main-Kinzig-Kreis mit Sitz in Gelnhausen als Brandmeldung weitergegeben. In diesem Fall wird nach der Alarm- und Ausrückordnung ein im Vorfeld festgelegter Alarmplan aktiviert und Einheiten alarmiert.

Die Feuerwehren werden bei einer Windenergieanlage durch den Rauchmelder früher alarmiert als bei normal entstehenden oder bewusst ausgeführten Bränden.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Die Antragstellerin wird gebeten etwas zu Eisabwurf und Autobahn auszuführen.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Zum Thema Eiswurf wurde ein Gutachten erstellt, welches erstens erfasst wie die Anlagen ausgerüstet sind und zweitens, welche Wetterlagen, Windrichtungen, wie viele Vereisungstage etc. es gibt. Daraus wurden Wahrscheinlichkeiten für Eiswurf, -fall im Umkreis der WKA ermittelt.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Studie war ebenso die Autobahn, für die abgeschätzt wurde, mit welcher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass dort Eis herunterfällt. Die Wahrscheinlichkeiten, die ermittelt wurden, liegen unter dem Wert, der als Gefahrenschwelle angegeben wird.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Im Genehmigungsverfahren wurde natürlich auch die zuständige Straßenverkehrsbehörde beteiligt.

Pause von 13:06 Uhr bis 14:01 Uhr.

Herr Flötenmeyer (Einwender):

Wie lange würde es dauern, bis jemand vor Ort wäre, wenn der Rauchmelder Alarm schlägt?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Der TOP Brandschutz wurde abgeschlossen. Auch sind die Brandschutzgutachterin und der Vertreter des Gefahrenabwehrzentrums nicht mehr anwesend.

3.4 Naturschutz und Landschaftsbild

Verhandlungsleiter Herr Nies führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Mit der Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete zerstöre man Lebensraum. Gerade der Bergwinkel mit seinen Wäldern, Wiesen und Hecken sei sehr geeignet für besondere Tiere und Pflanzen.
- Die Konflikte mit nahegelegenen Naturschutzgebieten und ähnlichen Gebieten seien in den Antragsunterlagen nicht richtig bewertet.

3.4.1 Avifauna

Der Verhandlungsleiter Herr Nies führt weitere Stichworte zu einzelnen Einwendungen aus:

- Es lägen fachliche Mängel in den Gutachten vor, wie nicht oder nicht richtig erfasste Horste und Flugbewegungen. Es gäbe Widersprüchlichkeiten und falsche Schlussfolgerungen in den einschlägigen Gutachten.
- Daher besteht die Forderung nach weiteren Untersuchungen, insbesondere wurden in den Einwendungen in diesem Zusammenhang der Wespenbussard, die Waldschnepfe, Falken, Rotmilan und Schwarzstorch genannt. Zum Schwarzstorch wurden besonders Fragen zu Nahrungshabiten aufgeworfen, außerdem fehle eine Erfassung der Flugarten, also zum Beispiel Flüge zur Nahrungsbeschaffung und Ähnlichem.
- Beim Rotmilan wird auf die besondere Verantwortung Deutschlands verwiesen, sowie vorgetragen, dass die Untersuchungen falsch durchgeführt worden seien, unter anderem nicht im richtigen Zeitrahmen.
- Weiterhin wurden Zweifel an der Horsterfassung vorgetragen, ähnliche Zweifel auch bezüglich Eulenvögeln, Habicht und Sperber.
- Eine etwaige Ausnahmegenehmigung für den Mäusebussard nach §44, Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz sei nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben.
- Besonders die Windkraftanlage Nummer 6 würde Tiere „verjagen“.
- Schon vom Augenschein her bestünde durch den Windpark ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.
- Auch der Vogelzug sei falsch bewertet worden. Eine Änderung des Vogelzugs infolge der Windparks würde nicht erfolgen.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

In Nähe der Anlage Nummer 6 gibt es sehr viele Tiere. Auch Fledermäuse sind in den Tropfsteinhöhlen. Die Fledermäuse würden verschwinden.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Das Thema Fledermäuse stellt den nächsten TOP dar.

Herr Nies bittet den Gutachter Herrn Henning zu Wort, welcher die Antragsunterlagen in diesem Punkt zusammengestellt hat.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung wurden ausgewählte Tierarten berücksichtigt, darunter auch die Wildkatze. Andere Arten wie Reh, Rotwild, Füchse, Wildschweine stören sich nicht an den Windenergieanlagen. Es tritt ein Gewöhnungseffekt ein und die Flächen um die Anlagen werden genauso genutzt wie dies vorher der Fall war.

Außerdem liegt in den Unterlagen eine FFH-Vorprüfung der Tropfsteinhöhle „Teufelshöhle“ vor, die als FFH-Gebiet deklariert ist. Durch die Berücksichtigung des FFH-Gebietes wie auch der Arten, welche innerhalb des Gebietes gemeldet wurden, ist den Anforderungen genüge getan. Festgestellt ist, dass dieses Schutzgebiet durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens keinerlei Schaden erleidet.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Eingewendet wurde, dass bei den Untersuchungen, der Horsterfassung und Ähnlichem Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit bestehen.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Herr Bernd bittet den Verhandlungsleiter Herrn Nies die Karte der Raumnutzungsanalyse des Schwarzstorches zu zeigen und fragt Herrn Henning nach der konkreten Methodik.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Untersuchungen zur Horsterfassung begannen im Jahr 2014 mit der Planung von 16 Anlagen. Dabei wurde um die äußeren Anlagenstandorte ein Kreis mit einem Radius von drei Kilometern gelegt und innerhalb des Kreises alle Horste erfasst und im Laufe des Jahres auf Besatz geprüft. Da das Verfahren bis in das Jahr 2015 hinein andauerte, wurde auch im Jahr 2015 eine erneute Horsterfassung vorgenommen. 2015 wurde festgestellt, dass es innerhalb eines Untersuchungsraumes einen Schwarzstorch-Horst gibt, der von einem Schwarzstorch errichtet und als Fortpflanzungsstätte, als Brutplatz genutzt wurde. Entsprechend der Vorgaben des Landes Hessen wurde für diesen Schwarzstorch eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt, welche das Ziel hat, dessen Aufenthaltswahrscheinlichkeiten zu ermitteln. Dabei wurde festgestellt, dass die vorwiegenden Flugrichtungen des Schwarzstorchs in Richtung Norden, den Steinaubach hinaufgingen und der geplante Windpark selbst nur in seltensten Fällen überflogen wird.

Für die Raumnutzungsanalyse beobachteten mehrere Mitarbeiter von einem geeigneten Punkt aus, von dem der Horstbereich gut einsehbar war, 24 mal 8 Stunden lang die Flugbewegungen und protokollierten diese.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Ein Brutpaar Schwarzstörche hat im Umkreis von 1,5 km bis 3,5 km in der Regel 2 bis 3 Horste. Es müsste also mindestens noch ein weiterer in der Umgebung sein und gefunden werden. Alle diese Horste haben Schutzstatus, auch wenn diese nicht unbedingt befliegen oder aktuell bebrütet sind.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Alle Horststandorte wurden ermittelt und 2- bis 3-mal im Laufe der Brutsaison geprüft, um auch spät brütende Arten zu erfassen. Entscheidend ist der Besatz der Horste innerhalb des Untersuchungsraumes. Im Jahr 2015 gab es 1,6 km nördlich des geplanten Parks außerdem einen Horst, der von einem Rotmilan besetzt war.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

→ *erläutert anhand der Karte zur Raumnutzungsanalyse*

Hier ist der Horst-Standort und hier auf der Osthangseite sind die Anlagen geplant. Klassisch für den Schwarzstorch ist, dass er am liebsten auf einer Ost- oder Westhangseite gebrütet und die Thermik genutzt wird. Auffallend ist, dass auf der Karte die Thermikflüge fehlen, die über dem Plangebiet stattfinden. Thermikräume sind zwingend freizuhalten, da diese dem Schwarzstorch die Möglichkeit geben, in die Höhe zu kommen. Auch fehlen die Nahrungshabitate auf der Karte. Die durchgeführten 21 Beobachtungen im Umfang von insgesamt 180 Stunden sind nicht ausreichend.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Bei der Raumnutzungsanalyse wird das Verhalten des Schwarzstorches und insbesondere die Position des Horstes innerhalb des 3km-Radius untersucht. Um einen der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, wird im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung und auf Grundlage der Erfassungen geprüft ob der Horst zerstört (1), der Schwarzstorch gestört (2) oder getötet (3) werden kann.

Die Raumnutzungsanalyse kam zu dem Ergebnis, dass der Schwarzstorch immer in Richtung Norden fliegt und der Kinzig-Stausee und das Kinzigtal nicht angefliegen werden. Den Bereich des Windparks nutzt der Schwarzstorch als AufdreHORT, weshalb nicht ausgeschlossen wird, dass der Bereich befliegen wird. Entscheidend ist, ob es bei der Realisierung des Windparks zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommen könnte. Derzeit wird in der gesamten Bundesrepublik von einem Todesopfer $N = 1$ ausgegangen, weshalb das Tötungsrisiko vernachlässigbar ist.

Da sich der Windpark auf der anderen Seite des Steinaubachtals befindet, wird der Horst nicht zerstört. Es gibt keinerlei Auswirkungen und keinerlei Schattenwurf. Da der Horst auf dem Osthang liegt, ist es nicht möglich, dass der Windpark Schatten auf diese Ostseite projiziert.

Den dritten möglichen Tatbestand stellt die Störung dar. Viele Beispiele zeigen, dass sich der Schwarzstorch nicht an einen 3km Radius hält, sondern auf weniger als 1.000m an Windenergieanlagen herangeht und dort erfolgreich brütet. Aufgrund von Erkenntnissen aus anderen Windparks und aufgrund der Erkenntnisse der vorliegenden Raumnutzungsanalyse ist sicher auszuschließen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch vorliegen.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

→ *erläutert anhand der Karte zur Raumnutzungsanalyse*

Sicher ausgeschlossen werden kann nicht, dass der Schwarzstorch nächstes Jahr an einem anderen Ort brütet und sich anders verhält. Nur wenn er nicht gestört wird und Ruhe hat, kann es sein, dass er den gleichen Horst über viele Jahre nutzt. Normal sind mindestens 2 oder 3 Horste, die auch immer wieder genutzt werden. Durch eine einmalige Raumnutzungsanalyse kann nicht ausgeschlossen werden, dass er den Bereich der Windenergieanlagen nicht befliegt. Der Schwarzstorch fliegt nicht nur nach Norden, sondern zu einem Drittel auch nach Süden. Die Linien der Karte zur Raumnutzungsanalyse enden im Wald. Was hat der Schwarzstorch an dem Punkt, an dem die Linie endet, gemacht?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Grundlage des Gutachtens bildet der Status Quo, also der Zeitpunkt, zu dem die Untersuchungen durchgeführt wurden. Das war im Jahre 2014 und 2015. 2014 hat der Schwarzstorch hier nicht gebrütet und 2015 hat er gebrütet, weshalb die Raumnutzungsanalyse durchgeführt wurde. Zukunftsaussagen sind nicht möglich.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Hat der Schwarzstorch zwingend mehrere Horste in einem näheren Bereich nebeneinander?

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Ein Revierpaar hat mindestens 2 bis 3 Horste. Das Tötungsrisiko besteht natürlich, was auch in der Fachwelt erheblich diskutiert wird. Immer wieder verhungern die Jungen von Schreiadlern und Schwarzstörchen nachdem Windparks gebaut wurden. Es gibt keine systematischen Erfassungen außer der Progress-Studie, welche in Schleswig-Holstein stattgefunden hat. Dort gab es aber keine Schwarzstörche, weshalb von einem Flugverhalten im Bereich des Windparks auszugehen ist.

Beispiele aus dem Vogelsberg-Kreis zeigen, dass Schwarzstörche ihren Horst aufgeben, wenn eine Barriere gebaut wird. Der Schwarzstorch fliegt dann um die Barriere herum oder fliegt durch, was als Risikosituation eingestuft wird. Dazu gibt es genügend Studien. Ein Schlagrisiko besteht und gilt insbesondere bei Schlechtwetterphasen und für Jungtiere.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Der Schwarzstorch baut sich öfters neue Horste, wofür es keine direkt erkennbaren Gründe gibt. Das wird als Wechsel-Horst tituliert. Der aktuell besetzte Horst, welcher in der Untersuchung festgestellt wurde, ist der einzige im Umkreis von 3km um den Park.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Der Schwarzstorch ist neben dem Rotmilan der Vogel, welcher im Windenergiebereich am meisten untersucht ist. Im Zusammenhang mit Windparkgenehmigungen gibt es viele Raumnutzungsbeurteilungen für Schwarzstörche und Rechtsprechungen (Oberverwaltungsgericht Magdeburg, VG Hannover), die sich mit der Rechtsfrage beschäftigen, ob eine relevante Schlaggefährdung besteht und das Schlagrisiko signifikant erhöht ist, sodass der Tötungstatbestand erfüllt wird. Diese ist von der unter Biologen diskutierten Frage zu unterscheiden, ob eine Schlaggefährdung existiert und wie hoch diese ist.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Laut dem bayerischen Urteil ist das Schlagrisiko für den Rotmilan in der Anwesenheitszeit, wenn der Horst im Tabubereich von 1.500m liegt, weder durch Minimierungs- noch Vermeidungsmaßnahmen reduzierbar.

Herr Kisch (RP Darmstadt – Dezernat V 53.1 - Naturschutz):

Im hessischen Leitfaden für Windparks ist der Schwarzstorch sowohl als kollisionsgefährdete wie auch als störungsempfindliche Art aufgeführt, weshalb beide Verbotstatbestände zu prüfen sind.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Die fachliche Situation wird von der Antragstellerin entsprechend den Vorgaben des Leitfadens aufgearbeitet und Unterlagen erstellt. Der Gutachter wertet die Situation aus und die Fachbehörde gibt am Ende eine rechtliche Bewertung ab.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

→ erläutert anhand der Karte zur Raumnutzungsanalyse

Der hauptsächliche Thermikraum befindet sich im signifikanten Bereich und somit im Rahmen des Tötungsrisikos.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Schwarzstörche scheinen bei der Diskussion um Windparks eine Aversion für geplante Windparkflächen zu haben.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Derartige Untersuchungen sind frei von Erwartungshaltungen durchzuführen.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

→ erläutert anhand der Karte zur Raumnutzungsanalyse

Die Fluglinien gehen alle in eine Richtung. Während 8 Stunden Beobachtung wundert es, dass die Fluglinien des Schwarzstorches im Wald enden und er nicht mehr erneut aufsteigt.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Flüge von Schwarzstörchen, die innerhalb des tiefen Steinaubachtals entlangführen, können nicht zwangsläufig erkannt werden, weshalb die Flüge im Wald verschwinden und die Linie an diesem Punkt endet. Entscheidend ist aber, dass die Flüge nicht in Höhen stattfinden, die den Windpark in irgendeiner Weise tangieren könnten. Thermikflüge über dem Bereich des Windparks gibt es, jedoch keine Einflüge.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

→ erläutert anhand der Karte zur Raumnutzungsanalyse

Weiter westlich sind zwei Einflüge mitten im Wald. Die zwei Thermikflüge enden dort. Wurde der Schwarzstorch während der Untersuchung nicht mehr gesehen?

Normalerweise kann beobachtet werden wohin er fliegt, wodurch Funktionsnachweise zwischen Funktionseinheiten wie Bruthabitaten und Nahrungshabitaten möglich sind. Es ist kaum anzunehmen, dass sich ein Schwarzstorch nur im Umkreis von 1,5km bewegt.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Für eine Raumnutzungsanalyse sind Erwartungshaltungen auszuklammern. Fakt sind Beobachtungen aus denen Schlussfolgerungen abgeleitet werden und für die in der Summe keinerlei Verbotsstatbestände aus artenschutzfachlicher Sicht vorliegen. Eine andere Raumnutzungsanalyse liegt unter den Einwendungen nicht vor.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Es wird empfohlen, eine eigene Raumnutzungsanalyse anfertigen zu lassen.

Herr Weber (Einwender):

Der Schwarzstorch wurde mehrmals im Bereich der Fischteiche unter unserem Haus beobachtet.

→ Herr Weber fragt den Verhandlungsleiter, ob er das Gebiet auf der Karte zur Raumnutzungsanalyse aufzeigen könnte?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

→ erläutert anhand der Karte zur Raumnutzungsanalyse Südöstlich der Nummer 13 im Acis-Bereich.

Herr Weber (Einwender):

Die Karte ist nicht vollständig.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Gibt es weitere Schwarzstorchhorste im 10km-Bereich?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Aussage wird bestätigt.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Konnten die Tiere individuell unterschieden werden?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Für das Verfahren ist dieser Sachverhalt irrelevant.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Aufgabe eines solchen Gutachtens müsste sein, dass Funktionsräume zu anderen Brutorten hergestellt werden.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Im Umfeld gibt es weitere Schwarzstorchhorste. Für den Prüfbereich stellt sich die Frage, ob der Windpark überflogen wird, eine Barriere darstellt und ein Tötungsrisiko hervorbringt. Während der Untersuchung des Prüfbereiches wurde die Fläche des Windparks beobachtet und keine weiteren Flüge festgestellt. Flüge anderer Schwarzstörche wären so erfasst worden, was nicht der Fall ist. Für die Aussage einer möglichen Kollision oder einer Störung ist eine individuelle Unterscheidung der Schwarzstörche unerheblich.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Ob eine Barriere vorhanden ist, könnte nur durch einen Nachweis der Funktionsräume, Nahrungs- und Bruthabitat belegt werden. In diesem Fall besteht zweifelsfrei eine Barriere und das Brutpaar würde verschwinden, wenn eine Barriere errichtet würde.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Barrierewirkungen sind für den Schwarzstorch nicht nachgewiesen und es gibt aufgrund der festgestellten Flüge keine Barrierewirkung dieses Parks.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Eine Barriere besteht auch, wenn Anlagen dort stehen, die eine Störwirkung besitzen. Das führt zu einem Verbotstatbestand.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Dies wird zur Kenntnis genommen und die Einwendungen zur nächsten Art erörtert:

In Bezug auf den Rotmilan wurde als Einwendung aufgeführt, dass Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der Horsterfassung bestehen.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Horsterfassung fand 2014 und 2015 statt, bei der selbst früher besetzte Rotmilanhorste geprüft wurden. Im Rahmen der Besatzkontrolle wurde festgestellt, dass der Rotmilan einen Horst 1,6 km nördlich des geplanten Windparks besetzt hat, was außerhalb des Bereichs des Verbotstatbestandes von 1,5 km liegt. In Hessen liegt das Abstandskriterium für einen Verbotstatbestand sogar nur

bei 1.000m. Ein Kollisionsrisiko des Rotmilans im Planungsraum des Windparks kann auf Basis der Raumnutzungsanalyse ausgeschlossen werden.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

→ Herr Bernd bittet den Verhandlungsleiter Herrn Nies die Karte der Raumnutzungsanalyse des Rotmilans zu zeigen.

Wo lag der Beobachtungspunkt?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Der Beobachtungspunkt lag zwischen Horst und Windpark, sodass der Bereich gut einsehbar war. Auf der Karte sind Wahrscheinlichkeiten des Auftretens des Rotmilans und nicht einzelne Flüge dargestellt.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Eine Darstellung des Aktionsraumes fehlt.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Entscheidend ist die Häufigkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit des Auftretens, da das Ziel der Raumnutzungsanalyse in der Untersuchung der Hauptaufenthaltsräume des Rotmilans besteht.

Den entscheidenden Punkt bei der Auswertung stellt die Abschätzung eines möglichen Kollisionsrisikos des Rotmilans dar. Dieser Sachverhalt wurde berücksichtigt.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Der Rotmilan hat mindestens drei Horste. Wurden im Plangebiet Horste gefunden, die auf den Rotmilan hinweisen?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Entscheidend ist der Besatz der Horste.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Ist ein besetzter oder unbesetzter Horst als Rotmilanhorst zu erkennen, wäre dies ein Brutplatz.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

In den Einwendungen wurde vorgetragen, dass nicht alle Vogelarten erfasst und beobachtet worden seien.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Entsprechend des hessischen Leitfadens aus 2012 ist die Waldschnepfe keine Art, welche von Windenergie betroffen sein kann. Ein Beispiel aus dem Nordschwarzwald 2014 zeigt, dass nach der Errichtung eines Windparks Waldschnepfen aus dem Gebiet verschwunden sind. Entsprechend des Vorsorgeprinzips wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung eine Gefährdung von Waldschnepfen durch Windparks diskutiert und berücksichtigt.

Entsprechend des hessischen Leitfadens ist der Wespenbussard nicht als windkraftrelevante Art eingestuft. Das Helgoländer Papier stuft den Wespenbussard jedoch als windkraftsensibel ein. Im Rahmen der Horsterfassung und -kontrolle wurden keine Bruten des Wespenbussards festgestellt.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Wurden Waldschnepfen nachgewiesen?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Dies wird bejaht.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Das RP wird sich an die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015 halten. Im neuen Leitfaden ist die Waldschnepfe aufgeführt. Dabei sind Tabubereiche von 500m zu beachten.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Dieser Sachverhalt wird aufgenommen und geprüft.

Frau Bloch (Einwenderin):

Ist es richtig, dass das Gutachten die Abschaltung der Anlage während Massenzugtagen (*redaktionelle Anmerkung: für Kraniche*) enthält?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Diese Maßnahme wird im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung diskutiert.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wie wird kontrolliert wann Massenzugtage sind, sodass rechtzeitig abgeschaltet wird?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Durch die zwei Kranichzentren in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern werden beim Start der Kraniche Gutachter informiert. Die Gutachter überprüfen, ob die Witterungslage eine Abschaltung der Anlagen erfordert, da schlechtes Wetter die Kraniche zwingt auf Höhe der Rotoren hinunterzusteigen. Um Kollisionsrisiken zu vermeiden, werden an Tagen von Massenzug und schlechtem Wetter die Anlagen abgeschaltet und aus dem Wind gedreht, sodass den überfliegenden Kranichen möglichst wenig Anflugflächen geboten werden. Das ist eine Vermeidungsmaßnahme.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wer dokumentiert und leitet die Informationen an die Betreibergesellschaft weiter, sodass eine Abschaltung erfolgt?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Betreiber der Windparks beauftragen jemanden Informationen einzuholen, damit entschieden werden kann, ob eine witterungsbedingte Abschaltung der Anlagen notwendig ist.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wurde jemals ein solcher Auftrag erteilt?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Noch nicht.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Das Vorgehen der Abschaltung der Anlagen bei Kranichtagen ist seit einiger Zeit Standard und in den Genehmigungsbescheiden als Nebenbestimmung aufgenommen.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

In der Progress-Studie wird der zurückgehende Bestand an Mäusebussarden in Verbindung mit Windkraftanlagen gebracht. In den meisten Vorhaben von Windkraftprojekten wird dennoch in eine Ausnahme zur Tötung vom Mäusebussard (*Anmerkung: nach §44 BNatSchG*) gegangen.

Wie ist das rechtlich zu bewerten und ist das haltbar?

Herr Kisch (RP Darmstadt – Dezernat V 53.1 - Naturschutz):

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird geprüft, ob eine Ausnahmevoraussetzung vorliegt oder nicht.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Angenommen wird, dass sich mehrere Bussard-Paare in dem Raum befinden und eine Prüfung der Ausnahme notwendig ist. Da jedes Jahr 0,5 Bussarde pro Anlage getötet werden oder getötet werden können und der Bestand bei kumulativer Betrachtung zurückgeht, ist eine Ausnahme nicht EU-rechtskonform und mit der Naturschutzgesetzgebung nicht vereinbar. Es dürfe keinerlei Anlage mehr gebaut werden.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Der Ausnahmetatbestand beim Mäusebussard ist bekannt und wird im Verfahren entsprechend gewürdigt.

3.4.2 Fledermäuse

Der Verhandlungsleiter Herr Nies führt hierzu Stichworte zu einzelnen Einwendungen aus:

- Die Untersuchungsmethoden im vorgelegten Gutachten entsprechen nicht den Anforderungen der aktuellen Naturschutzleitfäden. Zum Beispiel fehlten Kalibrier-Nachweise der eingesetzten Geräte und Angaben zu den verwendeten Netzen. Insbesondere seien Bechstein-, Breitflügel- und Große Bartfledermaus nicht richtig erfasst worden.
- Die Nahrungsgebiete der Mausohren seien nicht berücksichtigt.

- Es gäbe Widersprüche zwischen Detektor- und Horchboxenerfassung.
- Beim großen Abendsegler seien Widersprüche in den Prozentangaben der Erfassung an verschiedenen Stellen in den Gutachten gegeben.
- Es gäbe auch da Zweifel an der visuellen Erfassung.
- Zur Mopsfledermaus werden ergänzend bio-akustische Höhenmessungen gefordert.
- Außerdem wird noch auf weitere in Steinau neben den eben schon genannten Arten lebende Fledermausarten wie Wasser-, Fransen-, Langohrfledermaus hingewiesen.
- Es fehlten Angaben zur Reduzierung der Attraktivität der Windkraftanlagenstandorte für Fledermäuse.
- Die Untersuchungen insgesamt seien fachlich beziehungsweise zeitlich unzureichend. Es seien vertiefende Untersuchungen nötig. Es sei daher jetzt noch keine Aussage im Hinblick auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz möglich.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Das vorliegende Gutachten suggeriert, dass der Wald für Fledermäuse unattraktiv und somit auch das Projekt unkritisch sei. Im geplanten Windpark Breitenbach-Schlüchtern wurden bei den Detektorerfassungen durchschnittlich 8,61 Arten pro Transektenerfassung nachgewiesen. Dieser Wert liegt zweieinhalb bis dreimal höher als der durchschnittliche Mittelwert von 3,43 Arten pro Transektenerfassung, der in anderen Gegenden gemessen wurde. Der Wald ist wertvoll für Fledermäuse, da viele Arten nachgewiesen werden konnten.

In den Gutachten sind teilweise nicht plausible Aussagen zu finden.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Je länger die Untersuchung dauert, desto mehr Arten werden gefunden.

Entscheidend für die Einschlägigkeit des §44 ist, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen oder nicht. Die Anlagenkonfiguration mit zehn Anlagen ist das Ergebnis eines Minimierungsprozesses, da ursprünglich 16 Anlagen geplant waren. Diese Anlagen standen relativ nah an der Grenze zum FFH-Gebiet Steinaubachtal. In diesem Bereich wurden im Rahmen der Untersuchung durch Netzfänge Bechsteinfledermäuse festgestellt, die dort ihre Quartiere haben. Aufgrund dessen hätte ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand ausgelöst werden können, weshalb die Anlagenzahl reduziert wurde.

Die Wertigkeit des Waldes basiert auf der hohen Diversität an Habitaten auf der zu betrachtenden Fläche. Die Vielfalt an Landschaftsstrukturen (Offenland-, Grünlad-, Acker-, Nadelwald- und Laubwaldbereiche, alte und junge Bestände) führt dazu, dass viele Arten eine ökologische Nische finden und in sich in diesem Bereich nachweisen lassen.

Bei der Detektorerfassung wird sich mit einem Gerät in der Hand durch den Wald bewegt und dabei Fledermäuse erfasst. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei den Horchboxenanalysen um punktuelle Erfassungen. Die Boxen werden in den Baum gehängt, um zu untersuchen welche Fledermäuse vorbeikommen. Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise liegen verschiedene Ergebnisse vor, die sich ergänzen. Das heißt manche Arten können besser mit den Boxen, andere besser mit Hilfe des Detektors erfasst werden.

Auch Sichtbeobachtungen sind relevant, da Fledermäuse mit Detektoren und Horchboxen akustisch nur bis zu einer Distanz von 50m erfasst werden können. Fledermäuse außerhalb der Reichweite würden so außer Acht gelassen und das Untersuchungsergebnis verfälscht. Deshalb werden alle Aktivitäten und somit die relative Häufigkeit erfasst.

Laut Vorgabe des Leitfadens ist mit der Erfassung eine Stunde vor dem Sonnenuntergang, insbesondere während des Herbstzuges, zu beginnen, damit alle Fledermausaktivitäten ermittelt werden können.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Die Eignung der Methodik der visuellen Erfassung wie auch der Transektbegehung wird angezweifelt. Viele Arten können so nicht ermittelt werden.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Bestandteil der Methodik ist die Geländebegehung, um Fledermäuse zu detektieren, die zum Teil schon vor Ort bestimmt werden können. Bei manchen Fledermäusen ist eine Bestimmung vor Ort nicht möglich, weshalb die Rufe zwar aufgezeichnet aber erst später analysiert werden. Da bei der Ermittlung ein Zeitcode sowie ein GPS-Gerät verwendet werden, können aufgezeichnete Rufe im Nachhinein lokalisiert werden.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Auch in Nähe der Brathähnchenfarm können zahlreiche Fledermäuse erfasst werden.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Wurden die Aufnahmen gespeichert?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Nicht alle.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Das ist fachlich und methodisch fehlerhaft.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Ziel der Untersuchungen ist es, Verbotstatbestände zu vermeiden. In diesem Fall handelt es sich um die Verbotstatbestände Störung, Tötung einer Fledermaus und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Kollisionen von Fledermäusen mit Windenergieanlagen können nur mit drehenden Rotoren in 90m Höhe entstehen. Aufgrund der Reichweite der Detektoren können Fledermäuse in einer Höhe von über 90m nicht erfasst werden. Auch eine Hochrechnung der am Boden erfassten Fledermäuse in die Höhe ist nicht möglich. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung wurde deshalb eine Vermeidungsmaßnahme formuliert, welche die Abschaltung der Anlagen bei Windgeschwindigkeiten unter 5m/s (*tatsächlich: 6m/s*) in der Nacht beinhaltet. Da sich Fledermäuse nur an Schwachwindtagen in die Höhe begeben, stellt diese Maßnahme ein in Hessen gängiges, empfohlenes Verfahren zur Vermeidung von Fledermauskollisionen mit Windenergieanlagen dar.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Der Verhandlungsleiter Herr Nies pflichtet Herrn Henning bezüglich der Aufnahme des Punktes des Abschaltens von Windenergieanlagen zur Vermeidung von Fledermauskollisionen an Schwachwindtagen in den Nebenbestimmungen bei.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Die Methodik zur Fledermauserfassung ist zweifelhaft, da der Leitfaden des Jahres 2012 ein bestimmtes Instrumentarium an Untersuchungen für Windkraftanlagen im Wald vorgibt und von den Gutachtern sorgfältig durchgeführt werden muss. Um eine detailliertere Erklärung der einzelnen Untersuchungsmethoden wird gebeten.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Es gibt den Leitfaden zur Untersuchungsmethodik und den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung, welche beide eingehalten werden müssen. Letzterer ist aus juristischer Sicht für die Genehmigungsfähigkeit entscheidend.

Der Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung enthält einige Anforderungen, die mit dem Untersuchungsumfang nicht ganz erfüllt werden können. Die Abschaltung der Anlagen ist also eine Vorsichtsmaßnahme, die aus den Untersuchungsergebnissen resultiert. Da die Fledermauserfassung in der Höhe nicht möglich war, wurde die Abschaltung der Genehmigungsbehörde als Lösung vorgeschlagen.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Sind die Untersuchungen gemäß dem Leitfaden zum Bau von Windkraftanlagen durchzuführen? Meinem Erachten nach ist das so.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es die Möglichkeit, dass der Vorhabensträger gemäß §12 Abs. 2a BImSchG nach Umsetzung des Vorhabens Untersuchungen, die im Vorfeld der Genehmi-

gung nicht geklärt werden konnten, mit entsprechenden Vorbehalten durchführt. Im Fledermausbereich stellt dies ein gängiges Verfahren dar.

Herr Kisch (RP Darmstadt – Dezernat V 53.1 - Naturschutz):

Der Leitfaden für Windenergieanlagen enthält Vorgaben, wie planerisch oder gutachterlich zu verfahren ist. Der Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung legt Verbotstatbestände und den artenschutzrechtlichen Umgang fest.

Herr Bornhold (BUND):

Bezüglich Fledermausuntersuchungen legt der Leitfaden 26 Erhebungen über das Jahr hinweg fest. - Wurde davon abgewichen? Waren die Untersuchungen ausreichend?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Es fanden mehr als 26 Untersuchungen statt. Auch die Horchboxenuntersuchungen wurden viel intensiver durchgeführt.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Aus welchem Grund existieren bei 1.800 Gerätenächten im Schnitt nur zehn Aufnahmen pro Nacht, pro Anlage?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Horchboxenuntersuchungen wurden an den Standorten oder in unmittelbarer Nähe der Standorte der geplanten Anlagen durchgeführt. Ziel der Horchboxenuntersuchung ist es festzustellen, ob sich im Rodungsbereich der Anlage Quartiere von Fledermäusen befinden.

Dabei ist der mögliche Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten auszuschließen. Im Eingriffsbereich gibt es keine Hinweise auf Fledermausquartiere.

Frau Rämisch (Besucherin):

§ 44 BNatSchG kommt hier zu kurz.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Kritisiert wird, dass aufgehängte Horchboxen in den Bäumen für die Erfassung von Arten mit Tabubereichen wie die Große Bartfledermaus und die Mopsfledermaus ungeeignet sind. Um diese Arten nachzuweisen, ist das Aufhängen von Detektoren unterhalb der Baumkrone oder entlang von Wegen wesentlich geeigneter. Da Bartfledermäuse bioakustisch nicht trennbar sind, sind andere Methoden wie Netzfänge und Telemetrie anzuwenden um den Quartierverbund, die einzelnen Kolonien sowie die Fortpflanzungsstätten von Großen Bartfledermäusen zu ermitteln.

Außerdem müsste die lokale Population der Bechsteinfledermäuse, die mit Detektoren nur schwer erfassbar ist, ermittelt werden. Die Erfassung der Bechsteinfledermaus im Zuge des Gutachtens ist ungenügend. Die Tiere müssten in der Zeit von Anfang der Wochenstubenphase im Mai bis September telemetriert werden. An der Vorgehensweise wird weiterhin kritisiert, dass mit den Netzfängen erst um den 20. Juli begonnen wurde, was für die Erfassung aller Kolonien aller Arten zu spät ist. Die frühe Phase der engen Quartierverbundsysteme ist so nicht berücksichtigt worden und die ist eine zwingende Voraussetzung, um den Tatbestand der Störung nachzuweisen.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Da die Bechsteinfledermaus entlang des FFH-Gebietes Steinaubachtal nachgewiesen wurde und um eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, wurde die Planung von Anlagen in diesem Bereich beendet.

Für die Große Bartfledermaus und die Mopsfledermaus wurde ein Kollisionsrisiko postuliert. Nach der derzeitigen Statistik gibt es in Deutschland bei 30.000 Windenergieanlagen zwei Kollisionsopfer der Großen Bartfledermaus und ein Kollisionsopfer der Mopsfledermaus. Andere Arten sind als wesentlich kollisionsgefährdeter eingestuft.

Können Quartiere in den Eingriffsbereichen ausgeschlossen werden, kann es zu keiner Störung kommen. Die Störung im artenschutzrechtlichen Sinn wird im Leitfaden für Fledermäuse nicht diskutiert. Es gibt keinerlei Hinweise auf eine Störung von Fledermäusen durch Windenergieanlagen.

Frau Koch (Einwenderin):

Wer ist für das Abschalten von Anlagen zuständig, wenn ungünstige Wetterverhältnisse für Fledermäuse bestehen? Im Main-Kinzig-Kreis habe man Streit, ob der Kreis, der Betreiber oder das RP für die Abschaltung zuständig ist.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Für das RP sind die Zuständigkeiten geklärt, die außerhalb des Verfahrens besprochen werden können.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Sie (*gemeint ist Herr Henning*) sagen, dass Sie wegen der Bechsteinfledermaus Anlagen weggelassen haben; dann würde ich annehmen, für den Rest schließen Sie wieder aus, dass irgendwo Kolonien vorkommen?

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Bei der Betrachtung der Schlagopferstatistik ist zu berücksichtigen, dass die Populationen einzelner Arten unterschiedlich groß sind. Deshalb sagen die Statistiken nichts darüber aus wie viele Tiere der Population absolut und prozentual zu Tode gekommen sind.

Weiterhin beziehen sich die Schlagopferuntersuchungen auf Anlagen an Offenstandorten. Schlagopferuntersuchungen zu Anlagen im Wald sind in Erstellung.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Das Tötungsrisiko ist nicht populationsabhängig, sondern es gilt Individuen-Bezug. Gemäß dem Leitfaden darf es maximal zu zwei Kollisionsopfern pro Jahr und Windenergieanlage kommen, wonach die Vermeidungsmaßnahme der Betriebszeitenregelung ausgerichtet ist. Da noch keine Erfahrungswerte aus dem Wald vorliegen, stellen die Basis die Erkenntnisse aus dem Offenland in maximaler Ausprägung von Anfang April bis Ende Oktober dar. Um mögliche Kollisionen auszuschließen, findet der maximale Abschaltalgorithmus und die maximale Betriebszeitenregelung Beachtung.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Da mit dem Netzfang zu spät begonnen wurde und daher der Kolonieverbund der Bechsteinfledermaus nicht erfasst werden konnte, liegt ein Verbotstatbestand im Bereich der Störung, vor allem durch die Zerstörung von Funktionsräumen vor. Andere Sachverhalte bezüglich des Tötungsverbots sind nur durch geeignetere Methoden auszuschließen.

Die Rodung einer 18 ha großen Fläche würde zu einer erheblichen Störung von Bechsteinfledermäusen führen.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Auszuschließen ist eine Störung von Fledermäusen an Offenlandstandorten und Waldstandorten, die keinen Baumbestand aufweisen, der älter als 50, 60 Jahre ist.

Ergänzend dazu werden Baumhöhlenerfassungen durchgeführt, um die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen.

Da der Fang von Fledermäusen einen Tierversuch darstellt, sind außerdem Tierversuchsgenehmigungen einzuholen.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Im Rahmen der Untersuchung von Windkraft stellt der Fang eine tierschutzrechtlich legale Ausnahme dar.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die untersuchten Quartierstandorte sind derzeit nicht betroffen.

Herr Bernd (Gutachter für Einwender):

Da ich selbst nicht vor Ort war, kann ich keine Angaben zu Quartieren haben. Kritik wird an der angewandten Methode geübt. Der Gutachter muss nachweisen, dass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Ohne ordentliche Netzfänge und ohne Telemetrie kann die Betroffenheit von Quartieren nicht ausgeschlossen werden.

Durch die ungenügende Methodik konnten keine Quartiere der Bechsteinfledermaus ermittelt werden. Der Quartierverbund muss durch ASB und SAP valide nachgewiesen werden, was im Rahmen der Erfassung nicht geschehen ist.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck für den Antragsteller):

Nachgewiesen wurde der Quartierverbund im Rahmen der Untersuchung durch Netzfang im Steinaubachtal, im angrenzenden Bereich zum FFH-Gebiet. Hinweise auf Quartierverbunde in den Eingriffsbereichen liegen nicht vor.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Mit dem Netzfang wurde außerhalb der Wochenstubenphase, also zu spät begonnen. Die Untersuchung der Quartierverbundsysteme ist nachzuholen.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Wochenstuben sind nicht der alleinige Hintergrund für die Herangehensweise der Netzfänge. Zu frühe Netzfänge im Mai, Juni würden bei hochträchtigen Weibchen die Gefahr von Aborten innerhalb des Netzes erhöhen. Im Juni, Juli kann ebenso nachgewiesen werden, welche Ruhestätten und Quartiere genutzt werden, da sich der Artenschutz nicht nur auf Fortpflanzungs-, sondern auch Ruhestätten bezieht. Diesem Sachverhalt wurde Folge geleistet.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Gemäß Leitfaden sollen die Netzfänge im Juni und Juli gemacht werden. Im Gutachten steht, dass die Netzfänge von Anfang Juli bis Ende August durchgeführt wurden. Bei genauerer Prüfung des Gutachtens wurde aber erst am 23. Juli mit den Netzfängen begonnen, was den Prinzipien des Leitfadens widerspricht. Die Ergebnisse sind somit nicht aussagekräftig, weshalb keine weiteren Annahmen abgeleitet werden können.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Der Netzfang ist im Mai bei ordentlicher und erfahrener Vorgehensweise möglich.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Bemängelt wird die Qualität des Gutachtens, in dem viele Fehler und falsche Bemerkungen vorkommen. Ebenso wird die Beschreibung der Vorgehensweise der Fledermauserfassung mit Horchboxen kritisiert. Diese ist im Gutachten unpräzise.

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Da hätte ich durchaus präziser sein können. Die Horchboxen messen unidirektional. Um eine andere Richtung zu messen, muss die Horchbox gedreht und an einen anderen Baum gehängt werden.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Mit welchen Netzen wurde gefangen? Wie lang wurde gefangen und wie waren die Netze gestellt? Wie wurde vorgegangen?

Herr Henning (Planungsbüro Dr. Huck) für die Antragstellerin:

Die Vorgehensweise und andere Informationen zum Netzfang sind im Gutachten beschrieben. Die Netzlänge war 100m. Je nach Bodenlänge, wurden diese in eine Höhe von 3,5 bis 4,5m gestellt. Der Netzfang zog sich immer über eine gesamte Nacht hin.

Pause von 15:54 Uhr bis 16:04 Uhr.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Noch eine Ergänzung: Da die Diskrepanz zwischen den Gutachten von Herrn Henning und Herrn Bernd groß ist, muss ein drittes Gutachten erstellt werden. Würde ein drittes Gutachten infrage kommen, veranlassen dies die Einwender.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Die Diskussion wird protokolliert. Die Obere Naturschutzbehörde prüft die Unterlagen auf Plausibilität. Im Rahmen der Prüfung wird auch entschieden, ob noch mehr Informationen und ein weiteres Gutachten nötig sind. Während des Erörterungstermins selbst werden keine Entscheidungen getroffen.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Mit einem Gutachten bleibt also bis zur Entscheidung abzuwarten.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Die Aussage wird bestätigt. Das Protokoll wird erst erstellt und ausgewertet. Die Diskussion ist ergebnisoffen.

Herr Bernd (Gutachter der Einwender):

Wenn entschieden und genehmigt würde ohne Nachforderung, bliebe nur noch die Klage. Danach wäre es zu spät.

Herr Liebig (RP Darmstadt - Jurist):

Die Aussage wird bestätigt.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

In der Diskussion werden erstens keine Entscheidungen getroffen. Zweitens entspricht es dem gesetzlich vorgesehenen Gang, dass es zu einer Entscheidung im Genehmigungsverfahren kommt, die wiederum rechtsmittelfähig ist.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Betroffene können über bestimmte Sachverhalte nicht vor Gericht klagen. Dazu braucht es Vertreter eines Naturschutzverbandes oder andere, die vom Gesetzgeber die Möglichkeit bekommen haben eine Klage zu führen. In diesem Fall existiert ein Gutachten, welches vom Sachverständigen der Einwender heftig kritisiert wird. Vieles ist nicht haltbar. Ein Gegengutachten könnte veranlasst werden, welches jedoch Zeit beansprucht.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Eine ähnliche Diskussion über Gutachten wurde beim Verfahren „Flörsbachtal Jossgrund“ geführt. In diesem Fall wurde es von der Oberen Naturschutzbehörde bewertet, Nachbearbeitungen vorgenommen und weitere Untersuchungen von Gutachtern durchgeführt. Von Seiten des RP wird dies ernst genommen.

Die Entscheidung wie das Verfahren weitergehen soll, liegt bei der Oberen Naturschutzbehörde. Im Bereich des Naturschutzes ist das ein gängiges Verfahren. Von der Oberen Naturschutzbehörde können auch Windparks abgelehnt werden, wenn Bedenken nicht ausgeräumt werden können.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Es handle sich um den üblichen Verfahrensgang, wie er im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen ist. Das federführende Dezernat hat im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Herr Dr. Andres, BI Windkraft im Spessart (Einwender):

Laut Leitfaden müssen Gutachter über bestimmte Sach- und Fachkenntnisse verfügen. Die Fachbehörde hat die Möglichkeit, entsprechende Nachweise anzufordern. Bezüglich der Mängel an den naturschutzrechtlichen Gutachten stellt sich die Frage, ob Nachweise über die Fachtauglichkeit der Gutachter angefordert wurden?

Herr Kisch (RP Darmstadt – Dezernat V 53.1 - Naturschutz):

Die Gutachter sind der Behörde in der Regel bekannt, sodass deren Tauglichkeit bezüglich Fachkunde eingeschätzt werden kann.

3.4.3 Landschaftsbild (inkl. Kompensationszahlung)

Der Verhandlungsleiter Herr Nies führt weitere Stichworte zu einzelnen Einwendungen aus:

- Das Landschaftsbild würde durch das Vorhaben auf massive Art und Weise gestört beziehungsweise zerstört.
- Die geplanten Ersatzgeldzahlungen stellen keinen adäquaten Ersatz für die Zerstörung der Landschaft dar, zumal diese nicht der betroffenen Bevölkerung zugutekämen.

- Dann wurde - so wörtlich – eingewendet, Eisenbahnlinie, Autobahn und Flugverkehr seien als ruhe- und naturzerstörende Faktoren ausreichend, zumal Schlüchtern nach drei Seiten hin inzwischen mit vielen Windkraftanlagen bebaut worden sei.
- Das Kinzigtal sei bereits ab Sterbfritz von vielen Windkraftanlagen umringt.
- Die Umzingelung der Wohngebiete in und um Schlüchtern werde weiter vorangetrieben. Dabei wurde auf die Windparks Elm/Hutten, Ramholz und Wallroth/Kressenbach hingewiesen. Durch eine Genehmigung des Antrags von TurboWind käme es zu einer Umzingelung der Stadt Schlüchtern mit insgesamt 37 Windkraftanlagen.
- Mit dem nun geplanten Windpark würde auch im Süden im Abstand von ca. 1.000m ein zweiter Windpark entstehen, sodass Breitenbach von 19 Windkraftanlagen eingekreist wäre. Auch die Freizeitanlagen in Breitenbach wären deutlich beeinträchtigt. Speziell Breitenbach und Niederzell würden volle Sicht auf die WEA haben. Die Ästhetik der gewachsenen Landschaft wäre -auch wieder von Breitenbach - aus zerstört. Von Breitenbach aus seien in alle Himmelsrichtungen Windparks zu sehen, gerade in Hauptausrichtung der Wohnhäuser würde der Windpark „erschlagend“ sichtbar sein.
- Die Aussagen zur Sichtbarkeit vom Acisbrunnen aus stimmten nicht.
- Immer wieder zeige sich, dass Visualisierungen einen geschönten Eindruck vermitteln. Sie sollten von exponierten Standorten aus gefertigt werden und den menschlichen Seh winkeln entsprechen.

Frau Klüber (Besucherin):

Warum wurde keine Visualisierung von der Röthe in Schlüchtern aus gemacht?

Herr Hubert, Gesellschafter Acisbrunnen GmbH (Einwender):

Herr Hubert verweist auf Kapitel 14, Seite 10 der Umweltverträglichkeitsstudie und zitiert diese: „Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne von §35 Abs. 3 des Baugesetzbuches liegt nur vor, wenn das jeweilige Landschaftsbild in ästhetischer Weise grob unangemessen ist und von einem Betrachter als belastend empfunden wird. Aufgrund der bereits existierenden Windparks in der Umgebung ist nicht von einer Verunstaltung des Landschaftsbildes auszugehen. Auch nach Errichtung der geplanten WEA werden für einen Betrachter in dem Raum weiterhin Landschaftsausschnitte erlebbar sein, in denen die Windenergienutzung nicht wahrnehmbar ist. Unter anderem beim Blick in südlicher und westlicher Richtung.“

Da im Falle Breitenbach die Anlagen im Süden liegen, ist der zitierte Ausschnitt aus der Umweltverträglichkeitsstudie nicht haltbar.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Die Frage des Landschaftsbildes im Bereich des Naturschutzes ist eine Frage des Eingriffs ins Landschaftsbild, von welcher die Frage der erdrückenden Wirkung und der Verunstaltung zu unterscheiden ist. Der Bereich in dem der Vorhabensträger plant, wird durch planungsrechtliche Vorgaben bestimmt. Ist der Standort planungsrechtlich vorgegeben, ist dieser im Bereich des Naturschutzrechtes abzarbeiten.

Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt naturschutzfachlich wie -rechtlich einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der wiederum zu kompensieren ist. Dieser Sachverhalt ist im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Der Eingriff wird zunächst bewertet und geprüft, ob dieser mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild zu kompensieren ist. Laut Rechtsprechung ist bei Windanlagen eine Vollkompensation nicht möglich, weshalb Ersatzgelder in erheblicher Höhe festgelegt werden um Kompensationsmaßnahmen unter Federführung der zuständigen Behörde an anderer Stelle umzusetzen.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Der Sachverhalt Bauplanungsrecht und Regionalplanung ist unter TOP 3.6 zu thematisieren. Allerdings betrifft das Thema der Umzingelung auch andere Bereiche.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Aus planungsrechtlicher Sicht fallen die meisten Flächen, auch im Außenbereich, für die Windkraftnutzung heraus. Es gibt eine Vielzahl von Tabubereichen wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete, Siedlungsbereiche, Abstände zu Siedlungsbereichen und der Bereich Flugverkehr etc.

Aufgabe der Regionalplanung ist es verbleibende Gebiete für die Windkraftnutzung festzusetzen. Laut Zielvorgaben der Raumordnung in Hessen dürfen 2% der Außenbereichsfläche für Windkraftnutzung frei zugewiesen werden. Auf dieser Basis beginnt die Regionalplanung mit der Standortsuche.

Einwendungen wie z.B. die Anlagen seien rücksichtslos und verunstaltend, beziehen sich auf die rechtliche Frage, unter welchen Voraussetzungen Windkraftanlagen im Außenbereich errichtet werden dürfen. Laut Gesetzgeber und den gesetzlichen Vorgaben sind Windanlagen für den Außenbereich vorgesehen und im Außenbereich zulässig.

Aufgrund dessen sind die Windanlagen laut Rechtsprechung und gesetzlichen Vorgaben weder erdrückend noch verunstaltend. Da Windanlagen im Außenbereich zu errichten sind, werden diese typischerweise an der Rechtsprechung zum Verunstaltungsgebot nicht scheitern.

Frau Henke (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Im Rahmen der Landschaftsbildbewertung wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt und dabei Visualisierungspunkte gesucht, die einen freien Blick in die Landschaft gewährleisten. Ausgangspunkt für die Visualisierung waren wichtige Punkte wie Warten, Wanderwege etc. Einzelne Häuser oder einzelne bewohnte Bereiche konnten bei der Visualisierung nicht berücksichtigt werden.

Frau Klüber (Besucherin):

Eine direkte Betroffenheit der Häuser auf der Röthe wie auch der Acis ist gegeben. Warum wurde von dort aus keine Visualisierung durchgeführt?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Ähnlich des Schallgutachtens, werden die Punkte in die Lärmmessung und Visualisierung aufgenommen, welche am stärksten betroffen sind.

Frau Klüber (Besucherin):

Eine direkte Betroffenheit vom Schattenwurf ist vorhanden.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Wie besprochen wird der Punkt bei den Schattenwurfabschaltungen berücksichtigt.

Frau Bloch (Einwenderin):

Sie ziehen sich immer wieder und jetzt ganz besonders auf planungsrechtliche, verfahrensrechtliche Vorgaben zurück. Wir sind Menschen, die leben dort. Es ist unser unmittelbarer Lebensraum, aus dem wir unsere Kraft schöpfen für die Arbeit, für die Familie, für die Kindererziehung, für die Natur. Dieses scheinen Sie überhaupt nicht im Blick zu haben.

Die Umweltverträglichkeitsstudie wird zitiert: „Der Landschaftseindruck – Windenergienutzung ist im Raum bereits vorhanden und die geplanten WEAs stellen keine wesensfremde Nutzung dar.“ - Windräder gehören nicht zum Wesen der Landschaft. Das Argument der Gewöhnung wird nicht akzeptiert. Ich bitte die Genehmigungsbehörde auch meine Sicht zu berücksichtigen.

Herr Zimmermann (Einwender):

Der Sachverhalt, dass in Südhessen 2% der Landschaft für Windkraft nutzbar wären, ist nicht haltbar. Weder im Landesentwicklungsplan noch in der Regionalversammlung Südhessen sind 2% vorgeschrieben.

Die Umzingelung einzelner Stadtteile Schlüchtern muss geprüft werden. Laut Definition müssen in einem Winkel von 180 Grad mindestens 60 Grad freier Blick sein. 60° freier Blick sind vielleicht nicht gegeben, weshalb erneut geprüft werden muss.

Die Röthe 7e ist am stärksten durch Lärm und Schattenwurf betroffen. Die fehlende Visualisierung wird kritisiert.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Für den Sachverhalt der Umzingelung werden auch Entfernungsangaben von 4km berücksichtigt.

Herr Weber (Einwender):

Im ganzen Gebiet Vogelsberg, Rhön, Spessart befinden sich auf allen Höhen Windräder. Der Acisbrunnen ist ein Ausflugsgebiet von Schlüchtern. Die Planung von Windrädern dort wird kritisiert.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Es wurden ca. 20, 30 Visualisierungen erstellt, sicher auch in 20 oder 50m Entfernung von den angesprochenen Orten, um möglichst alle sensiblen Punkte zu identifizieren.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Wurden Visualisierungen von der Brathähnchenfarm aus durchgeführt?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Die Frage wird verneint. Es lag die Einschätzung vor, dass die Windmühlen von der Brathähnchenfarm aufgrund des Waldes nicht gesehen werden können.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Bei dieser Höhe sind die Windräder zu sehen.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Seitens der Vorhabensträgerin wird das Angebot gemacht, eine Visualisierung für den Punkt der Brathähnchenfarm durchzuführen.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Solange keine Visualisierung gemacht wurde, ist auf den Bau des Windrads zu verzichten. Es bestehen existenzielle Bedrohungen.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Das Angebot zur Visualisierung der Brathähnchenfarm von der Vorhabensträgerin liegt vor. Von Seiten des federführenden Dezernats wird geäußert, dass die Visualisierung aus dem 2.Stock des Hotels und von der Biergartenterrasse aus durchgeführt werden sollte.

Herr Hubert, Gesellschafter Acisbrunnen GmbH (Einwender):

Eine Visualisierung von der Waldgaststätte Acisbrunnen wird eingefordert.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Ein dringender Bedarf wird diesbezüglich nicht gesehen, da im Umfeld schon mehrere Visualisierungen durchgeführt wurden. Eine Visualisierung kann freiwillig erfolgen.

3.5 Grund- und Trinkwasser sowie Bodenschutz

Frau Flocke übernimmt die Verhandlungsleitung und führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Die Baumaßnahmen hätten unweigerlich Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.
- Es finde eine Flächenverdichtung statt, die das Auffangen von Starkregen beeinträchtigt. Je tiefer die Bodenverdichtung erfolge, desto schwerwiegender sei der Eingriff auch in die hydrologischen Vorgänge der Waldböden.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Die Brathähnchenfarm besitzt einen eigenen Brunnen und eine eigene Trinkwasserversorgung. Würde das ca. 600m entfernte Windrad die Wasserqualität beeinträchtigen?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Ein Einfluss auf die Wasserqualität wird ausgeschlossen.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Den Antragsunterlagen zu entnehmen ist, dass Fundamente für die Windkraftanlagen gelegt werden. Da es sich nicht um emittierende Anlagen handelt und keine Tiefgründungen erforderlich sind, kann eine Einflussnahme aus dieser Entfernung auf den Bodenbereich ausgeschlossen werden.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Es liegt ein ausführlicher Leitfaden zum Bodenschutz vor, der von der Antragstellerin abgearbeitet und vom Fachdezernat überprüft werden muss. Im Leitfaden wird der Eingriff in den Boden während der Bauarbeiten geregelt und gilt mittlerweile als Standard.

Frau Koch (Einwenderin):

Eine ähnliche Diskussion wurde bezüglich des Vorhabens im Jossgrund geführt. Allerdings geht es nicht um die Fundamente der Windkraftanlagen, sondern um die geschotterten Stellflächen im gerodeten Waldbereich und die verdichtete Zuwegung. Ebenso liegt ein sehr schwieriges Gelände für Bohrarbeiten vor, was von Planern und Projektierern ignoriert wird.

Frau Klüber (Besucherin):

Was geschieht mit den Betonteilen, die in die Erde eingelassen werden, wenn die Anlage abgebaut wird?

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Die Anlagen haben eine prognostizierte Lebensdauer zwischen 20 und 30 Jahren. Die Immissionschutzbehörden sind nach baurechtlichen Vorgaben verpflichtet, den Rückbau bereits mit der Genehmigung festzulegen. Der Vorhabensträger ist nicht nur verpflichtet den Rückbau durchzuführen, sondern auch vor Baubeginn eine Sicherheit zu hinterlegen, so dass Geld für den Rückbau vorhanden ist.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Neue Anlagen sind in der Regel genehmigt für 30 Jahre. Ein Beispiel aus dem Main-Kinzig-Kreis der Firma Renertec zeigt, dass Anlagen zurückgebaut wurden. Die Anlagen wurden zunächst verkauft, das Fundament herausgehoben und entsorgt. Mittlerweile sind dort Ackerflächen.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Im Atomenergiebereich stellt sich dieser Sachverhalt anders dar.

Herr Zimmermann (Einwender):

Der Beton, der Stahlbau der 206m großen Anlagen hat Auswirkungen auf den Wald, das Grund-, Regen- und Abflusswasser. Bestätigt wurde dieser Sachverhalt durch eine Untersuchung für den Taunuskamm der Universität Karlsruhe.

Weiterhin entstehen Umweltschäden durch die Baufahrzeuge.

Das Regierungspräsidium schreibt pro Meter Nabenhöhe 1.000 Euro Rücklagen vor. Was geschieht, wenn der Projektierer, Betreiber, Besitzer der Anlagen Insolvenz geht? Da der Grundstückbesitzer die Stadt Schlüchtern ist, entsteht ein großes Risiko für die Kommune, wenn der Besitzer der Anlagen den Rückbau nicht zahlen kann.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Das RP ist an den Rückbauerlass in Hessen gebunden, der von der Bauaufsicht durchgeführt wird. Die Sicherungsleistungen liegen in der Regel in Form von Bankbürgschaften vor, die beim RP hinterlegt sind. Der Rückbauerlass, nach dem gehandelt wird, ist durch das Wirtschaftsministerium und der Bauaufsicht entsprechend geregelt.

Frau Koch (Einwenderin):

Die juristischen Erläuterungen sind unbefriedigend. Was passiert mit dem Beton? Zu diesem Sachverhalt gibt es zwei divergierende Meinungen.

Herr Bodek (Besucher):

Wird vom RP bei den zu hinterlegenden Rückbauverpflichtungen die Steigerung des Baupreisindex mit berücksichtigt? Dieser müsste wie bei allen kommunalen Baumaßnahmen im Rahmen der Doppik einkalkuliert werden.

Wird die zukünftige Preissteigerung beim Thema Rückbauverpflichtung berücksichtigt?

Prüfen Juristen oder sonstige Rechtsberater wie belastbar die Bürgschaft, die hinterlegt wird, ist? Eine Regelung zur Fortschreibung des Rechts, welche die öffentliche Hand betrifft, müsste getroffen werden, damit die Bürger abgesichert werden.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Das Thema Preissteigerung wird berücksichtigt. In den Nebenbestimmungen der Bescheide wird ggf. festgehalten, dass dieser Sachverhalt alle zehn Jahre zu überprüfen und anzupassen ist. Bürgschaften werden für den Fall der Insolvenz erhoben. Der Rückbau wird nicht teurer als die zu hinterlegenden Beträge hoch sind.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wie werden die Sicherungen nach zehn Jahren abgeglichen?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Hochzinszeiten und Inflationszeiten werden bedacht.

Das Thema Rückbaubürgschaft gehört nicht zum TOP Wasser- und Bodenschutz, sondern ist Bestandteil des TOP 3.6.1 Bauplanungsrecht und wird im nächsten Punkt erörtert.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Der Beton wird entweder als Wertstoff behandelt oder entsprechend der Vorgaben im Genehmigungsbescheid entsorgt.

Seit 1997 ist der ordnungsgemäße Rückbau von Altanlagen im Außenbereich, das sog. Repowering erfolgt.

3.6 Sonstiges

3.6.1 Bauplanungsrecht (inkl. „Immobilienpreise“)

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Zu TOP 3.6.1 wurde bereits ein Teil der Einwendungen, die erhoben wurden, beantwortet. Die Einwendung zu den Immobilienpreisen wurde unter dem Punkt Bauplanungsrecht aufgenommen.

Der Vollständigkeit halber führt die Verhandlungsleiterin Frau Flocke Stichworte zu einzelnen Einwendungen aus:

- Die Rückbauverpflichtung der Antragstellerin sei in den Antragsunterlagen nur unzureichend dargestellt, insbesondere sei eine Absicherung dieser Rückbauverpflichtung bei Insolvenz der Firma TurboWind oder bei Anlagenveräußerung an einen Dritten nicht dargestellt.
- Die Schlüchterner Bürger hätten von dem Windpark Breitenbach erst erfahren, als schon alle Pachtverträge zwischen der Antragstellerin und der Stadt Schlüchtern unterzeichnet gewesen seien.

Zum Thema Wertverlust von Grundstücken, Immobilien führt Verhandlungsleiterin Frau Flocke zu einzelnen Einwendungen aus:

- Aufgrund der Wertminderung von Grundstücken durch die Windkraftanlagen sei ein Verkauf der Grundstücke nicht mehr in Erwägung zu ziehen. Wertverluste bei Wohnimmobilien von 30 % oder mehr oder gar deren Unverkäuflichkeit seien üblich. Daher sei dies ein enteignungsgleicher Eingriff, der nach Artikel 14 Grundgesetz nicht zulässig sei.
- Vor dem Hintergrund des zu erwartenden Schlagschattens auf Niederzell erwarten Einwender, dass ihr saniertes Fertighaus nur noch mit hohen Abschlägen zu verkaufen sein werde. Bereits durch die neuen Windkraftanlagen des Windparks Wallroth im Abstand von nur 1.000 m vom Ortsteil Breitenbach sei der Wert jeder Immobilie in Breitenbach maßgeblich reduziert worden. Mit den weiteren zehn Windkraftanlagen dieses Projekts Breitenbach sei ein weiterer erheblicher Wertverlust verbunden.
- Es werden Ausgleichszahlungen gefordert.

Herr Zimmermann (Einwender):

Eine Anfrage der FDP im Landtag ergibt, dass über 70% der Windkraftanlagen keine Rückbauverpflichtung haben. Rückbauverpflichtungen hätten nur WKA, die sich jetzt im Genehmigungsverfahren befinden. Sind alle anderen Altschäden?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Das Thema Rückbauverpflichtungen wurde bereits abgearbeitet. Alle WKA, die in den letzten Jahren genehmigt wurden, haben eine Rückbauverpflichtung.

Herr Flötenmeyer (Einwender):

Es scheint unrealistisch, dass eine Bank eine Bürgschaft 30 Jahre im Vorhinein gibt.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Die Bürgschaft gilt für die Dauer der Genehmigung. Aktuell sind die Anlagen zwischen 25 und 30 Jahre haltbar.

Rückbauverpflichtungen und Rückbaubürgschaften in Genehmigungen wurde in der Geschichte der Windenergie erst verhältnismäßig spät eingeführt. Zunächst äußerten die Landeigentümer das Bedürfnis sich absichern zu wollen. Nutzungsverträge beinhalten die Verpflichtungen zum Rückbau schon seit 25 Jahren. Anlagen, die 1990 gebaut wurden, werden aktuell repowert und werden problemlos abgebaut.

Herr Liebig (RP Darmstadt - Jurist):

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist nicht sichergestellt oder nachgewiesen, dass es zu derartigen Wertverlusten kommt. Sollte ein Wertverlust bei genehmigten Anlagen der Fall sein, muss es hingenommen werden. Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen, gibt es keine Grundlage für Ausgleichszahlungen oder einen enteignenden Eingriff.

Herr Weber (Einwender):

Einen möglichen Wertverlust hinzunehmen, ist nicht akzeptabel.

Herr RA Dr. Rolshoven (Müller-Wrede & Partner RAe) für die Antragstellerin:

Die persönliche Betroffenheit ist nachvollziehbar. Zwar gibt es einen Eigentumsschutz, dennoch muss hingenommen werden, dass im Rahmen der Gesetze im Umfeld gebaut wird.

Herr Zimmermann (Einwender):

Die rechtliche Lage ist eindeutig.

Der Wertverlust ist durch Immobilienmakler und durch Haus & Grund Baden-Württemberg sowie Haus und Grund Schleswig-Holstein nachgewiesen.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

In Norddeutschland, wo die meisten Windmühlen stehen, sind die Werte der Immobilien in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, was womöglich mit Zinsen zusammenhänge.

Herr Zimmermann (Einwender):

Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen von Haus und Grund.

Herr Bodek (Besucher):

Um die Annahme der 1.000 Euro pro Meter Nabenhöhe zu überprüfen, wäre es sinnvoll ein Szenario mit heutigen Baupreisen zum Rückbau durchzuspielen.

Auf einem Windpark mit zehn Windenergieanlagen entfallen 50 bis 60 Millionen Euro Investment. Die momentane Zinslage der Finanzmarktentwicklung hat nichts mit der Situation der Baupreise zu tun. Den Parameter zur Beurteilung der Wertigkeit der Bürgschaft stellt der Baupreisindex dar, welcher vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden regelmäßig angepasst wird. Da nicht Geldinstitute, sondern Baufirmen den Rückbau durchführen, wäre eine niedrige Zinssituation brisant für die Kosten für den Rückbau der WEA.

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Beim Erlass der Rückbaukosten wurden diese Aspekte kalkuliert, weshalb sich derartige Beträge ergaben. Außerdem wird bedacht, dass diese im Laufe der 30 Jahren angepasst werden müssen.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Der Erlass wurde vom Wirtschaftsministerium erlassen und richtet sich an die Baubehörden, welche diesen Sachverhalt prüfen müssen.

3.6.2 Regionalplanung (auch i.V.m. Windhöffigkeit, Mindestabständen)

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Die Wirtschaftlichkeit des kompletten Projekts wird hinterfragt, speziell wegen der geplanten Subventionskürzung.
- Alle geplanten zehn Windkraftanlagen des Vorhabens würden unwirtschaftlich arbeiten. Erfahrungswerte in Mittelgebirgslagen des Main-Kinzig-Kreises zeigten, dass solche Anlagen nie ihre gerechneten Jahresvolllaststunden erreichten. Genannt werden die Windkraftanlagen Vier Fichten bei Wächtersbach, der Rückzug von ABO Wind bezüglich der Aufenauer Höhe.
- Es wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Speicherung von Überproduktion der geplanten Windkraftanlagen gesichert ist.
- Zur Thematik „Windhöffigkeit“, also in Richtung Wirtschaftlichkeit wird folgendes eingewendet: Das Gebiet um Breitenbach sei mit einer Windgeschwindigkeit von 5,75 bis 6m pro Sekunde ausgewiesen. Die Vorrangbeschreibungen würden bis 6,25m pro Sekunde nennen. Dies wären dann ausgewiesene Schwachwindgebiete.
- Es wird die Frage aufgeworfen, ob die Windgeschwindigkeiten vor Ort bestätigt werden können. Außerdem wurde die Frage gestellt, ob Abschaltzeiten einkalkuliert seien.
- Es wird eine Messung der Windgeschwindigkeit in einem fest installierten Mast über eine Zeitdauer von mindestens einem Jahr auf möglichst mindestens zwei Drittel der geplanten Nabenhöhe der Windkraftanlagen gefordert.
- Das Planungsbüro Huck habe bei Vögel-Beobachtungen vom Dezember 2013 bis August 2014 tatsächliche Windstärken von 1 bis 3 gemessen. Dies entspräche einer Windgeschwindigkeit von 0,3 bis 5,4m pro Sekunde. Aufgrund dieser erheblichen Differenzen und fachliche Aussagen, dass mindestens 5,7m pro Sekunde für die Errichtung von Windkraftanlagen sinnvoll seien, sollte eine Genehmigung nicht möglich sein.
- Generell wurde angemerkt, die Windhöffigkeit über Wald sei niedriger.
- Dann wurde noch zum Thema Abstände folgendes eingewendet:
Im nahe gelegenen Bayern schreibe das Gesetz einen Mindestabstand von 2km vor, in Hessen dagegen gäbe es lediglich die Empfehlung 1km. Die Antragstellerin wolle sogar bei zwei der geplanten Windkraftanlagen diesen Abstand reduzieren.
- Auf die landesplanerischen Abstandsempfehlungen für die Regionalplanung von Windenergiegebieten wird verwiesen. Auf die Windkraftanlage 6 sei zu verzichten oder es sei der Abstand zwischen der Windkraftanlage 6 und der Brathähnchenfarm auf mindestens 1.000m und auch der Abstand zur Teufelhöhle zu erhöhen. Der von der Antragstellerin vorgesehene Abstand zwischen Windkraftanlage 6 und der Brathähnchenfarm von ca. 600m sei absolut nicht tragbar.
- Aufgrund der hohen Besucherzahlen sei Acis Waldgaststätte und Golfanlage mit einer Siedlung gleichzusetzen, deshalb sei der Abstand mit 900m zu gering. Daher solle zumindest die Windkraftanlage Nr. 13 nicht genehmigt werden.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Unwirtschaftlichkeit und Windhöffigkeit stellen keine Prüfkriterien im immissionsschutzrechtlichen Verfahren dar.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Der Standort ist weniger windreich als norddeutsche Küstenstandorte. Es wurden Messungen über ein Jahr durchgeführt, die einen Wert von über 6,25m/s ergaben.

Vorgetragene Aspekte der Abschaltungen zur Reduktion von Schattenimmissionen oder von Schall wurden in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen berücksichtigt.

Das Projekt muss finanzierbar und wirtschaftlich sein, da ebenso Banken die Projekte prüfen.

Frau Bloch (Einwenderin):

Wurden für das Vorhaben am geplanten Standort repräsentative Daten einer meteorologischen Station verwendet? Wurden Messungen durchgeführt?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Diese Messungen finden über ein Jahr statt und werden mit anderen Standorten, die langjährig messen, verglichen, um eine Aussage treffen und mögliche Schwankungen berücksichtigen zu können.

Frau Bloch (Einwenderin):

Sind die Messungen in den Antragsunterlagen einsehbar?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Nein. Diese sind im BImSchG-Genehmigungsverfahren nicht von Relevanz.

Frau Bloch (Einwenderin):

In einer Bürgerversammlung am 19. Mai 2015 in der Stadthalle äußerte der Erbauer und Betreiber der WKA, dass der Wind keine Rolle spiele. Die Windhöflichkeit liegt bei 5,75m.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Der Satz ist aus dem Zusammenhang gerissen. Natürlich ist der Standort wichtig, sodass die Erträge stimmen, sonst wäre die Finanzierung nicht gewährleistet. Der Satz bezog sich vielmehr auf die Genehmigung. Wenn wir keine Genehmigung haben, ist der Wind egal. Es gibt jede Menge anderer Aspekte, die zu prüfen sind.

Herr Zimmermann (Einwender):

In welcher Höhe wurden die Messungen durchgeführt und in welchem Jahr? 2014 oder 2015? Wird TurboWind diese Anlagen auch betreiben?

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Die Messungen wurden auf verschiedenen Höhen, inklusive Nabenhöhe durchgeführt. Der Zeitraum der Messung bezieht sich auf das Jahr 2015. TurboWind wird die Anlage betreiben.

Herr Dr. Bloch (Einwender):

Der Bauantrag ist erst kurz vor Weihnachten eingereicht worden. In der Stadt wurde kolportiert, dass der Bürgermeister das Vorhaben von Renertec habe bauen lassen wollen. Renertec hätte abgelehnt, da es in Breitenbach keinen Wind gäbe.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Der Aspekt wird so stehen gelassen. Zum Thema Abstände ist zu sagen, dass in Hessen die 1.000m Abstand zu Siedlungen gelten. Die bayerische Regel ist hierfür irrelevant.

Im Außenbereich sind 600 m zulässig.

Herr Zimmermann (Einwender):

Das Vorhaben bezieht sich auf die im Regionalplan festgelegte Potenzialfläche 320. Im Entwurf, der in der Regionalversammlung verteilt wurde, ist die Fläche 320 entfernt und als ungeeignet für WKA dargestellt. Während eine Abteilung des RP die Fläche als ungeeignet einstuft, würde eine andere Abteilung eine Genehmigung erteilen? Wie kommen die Unterschiede zustande?

Verhandlungsleiter Herr Nies:

Fläche 320 ist nicht Thema der Diskussion, sondern das Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Auch ist noch keine Planungsreife beim Teilplan erneuerbare Energien gegeben.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

In Südhessen laufen Regionalplanung und konkrete Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz, die vom RP zu bearbeiten sind, parallel. Ein Austausch mit der Regionalplanung findet statt.

Herr Bodek (Besucher):

Im Gegensatz zu früheren behördlichen Entscheidungen zu Energieanlagen, wird die Möglichkeit der Partizipation gelobt.

Angenommen wird, dass der Aspekt Windhöflichkeit von der Behörde geprüft wurde. Gibt es im Genehmigungsverfahren einen Planpunkt der Windhöflichkeit, der aus planungsrechtlicher Sicht zum Aufbau einer WKA befähigt?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Windhöflichkeit ist kein Prüfkriterium nach Bundes-Immissionsschutzgesetz. Würde kein Wind wehen, so wäre eine Finanzierung von Anlagen unsinnig.

Im Rahmen des Regionalplanes Erneuerbare Energien sind zwar Kriterien der Windhöflichkeit in den Flächen ausschlaggebend, dennoch ist davon die Prüfung nach dem bundesimmissionsschutzgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu unterscheiden. Dafür stellt Windhöflichkeit kein Prüfkriterium dar.

3.6.3 Forstliche Belange

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Es würde ein zusammenhängendes Waldgebiet zerstört.
- Die Rodung brächte eine Änderung des Waldinnenklimas mit sich.
- Durch die massiven Eingriffe würde der Wirtschaftswald als Kohlenstoffsene zerstört, was die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre stärker erhöhe als der durch den sauberen Waldwindstrom erzeugte Senkungseffekt.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Überprüft und bewertet werden die Einwendungen zu forstlichen Belangen durch Herrn Windecker vom Forstdezernat des RP Darmstadt. Herr Windecker konnte nicht erscheinen. Das Forstdezernat sieht keine Bedenken in der Waldrodung für die WKA.

3.6.4 Erholung, Freizeit, Tourismus (ggf. Betroffenheit einzelner Gebäude)

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Die Freizeit- und Erholungsorte Sportplatz, Dorfgemeinschaftshaus und Grillanlage "Im Bühl" würden durch den Windpark direkt geschädigt in ihrem Wert für die Bevölkerung; das Dorfleben werde stark beeinträchtigt werden.
- Die Naherholungsgebiete, das heißt in Steinau die Brathähnchenfarm und der Acis (*in Schlüchtern*) selbst, seien als wiedererwachte Attraktionen wichtig für das Leben in der Stadt und der Region. Sie würden durch die geplanten Windkraftanlagen direkt und am stärksten betroffen.
- Die Beeinträchtigung der Acis-Golfanlage und der Waldgaststätte "Acisbrunnen" würden in den Sommermonaten, insbesondere zu den Abendstunden erfolgen, in denen die Adventure-Golfanlage und der Biergarten der Waldgaststätte besonders stark frequentiert seien. Damit sei eine Vielzahl von Erholungssuchenden betroffen, die sich im ungeschützten Außenbereich aufhielten.
- Durch die Verringerung von Rückzugsgebieten entstünden gesundheitliche Schäden.
- Der Bau der Windkraftanlage 6 werde die gesamte Existenz der Brathähnchenfarm sehr negativ beeinflussen.

Herr Liebig (RP Darmstadt - Jurist):

Bezüglich der Einwendungen zum Thema Erholung, Freizeit und Tourismus gilt nichts anderes als bei den Wertverlusten der Grundstücke. Selbst wenn Nachteile wirtschaftlicher Art auftreten sollten, sind diese hinzunehmen, solange die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen, keine schädlichen Umweltwirkungen auf die Brathähnchenfarm entstehen und keine bedrängende Wirkung gegeben ist.

Herr Zimmermann (Einwender):

Das ganze Gebiet, beginnend bei Gelnhausen bis Sinntal-Schlüchtern, ist ein Naherholungsgebiet für das Rhein-Main-Gebiet. Alle Gemeinden im Spessart leben vom Tourismus, der eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Ebenso besuchen sehr viele Tagesgäste aus dem Großraum Frankfurt und dem Rhein-Main-Gebiet die Brathähnchenfarm und den Acisbrunnen, um sich im Spessart zu erholen.

Die Zerstörung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen beeinflusst diese Systeme. Gemeinden, Bürger und Unterkünfte sind existenziell bedroht. An die Einwendung des Bürgermeisters Uffeln aus Steinau, der sich für den Erhalt der Brathähnchenfarm einsetzt, sei erinnert. Als Mindestanforderung müsse die WKA 6 weichen, denn diese zerstört den Tourismus in Steinau und Schlüchtern.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Die Einwendung wurde auch von der Stadt Steinau vorgetragen und ist angekommen.

Frau Bloch (Einwenderin):

In der strukturschwachen Region um Schlüchtern gibt es kaum Zuzug und wenig Betriebsansiedlungen, sodass nur mühsam Arbeitsplätze entstehen. Förderprogramme der Kommunalpolitik zur Entwicklung der dörflichen Struktur sollen helfen, die Dörfer zu erhalten. Jedes gebaute Windrad vernichtet die Perspektiven für die Region, den Tourismus, die Ausflugslokale, die Gaststätten, die Natur, die Wanderwege, den Wald und die Dörfer. Der Zuzug junger Menschen wird durch die Windanlagen verhindert. Dieser Aspekt muss bei der Planung berücksichtigt werden, da die Struktur der Gegend und das Überleben der ländlichen Region durch das Vorhaben gefährdet ist.

Frau Albrecht, Brathähnchenfarm (Einwenderin):

Ein 30-prozentiger Rückgang der Besucher der Brathähnchenfarm stellt eine existenzielle Bedrohung dar. Dieser Sachverhalt ist von den Regierungsmitgliedern und der Naturschutzbehörde zu prüfen.

Der Verzicht auf den Bau der Anlage ist für TurboWind ein geringerer wirtschaftlicher Verlust als für die Brathähnchenfarm. Die Rodung des Waldes wäre nicht tragbar.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Die direkte Betroffenheit der Brathähnchenfarm von dem Vorhaben wurde vom RP und der Firma TurboWind vernommen.

3.6.5 Sonstiges (Bodenschätze, Denkmalschutz, Erdbebenwarte ...)

Verhandlungsleiterin Frau Flocke führt Stichworte aus einzelnen Einwendungen aus:

- Der Abbau von Neodym verursache erhebliche Umweltprobleme, dort wo es abgebaut wird, in China.
- Hinsichtlich der Landverpachtung für die Windkraftanlagen seien Pachterlöse zu erwarten, die um ein Vielfaches höher lägen als sie bei sonstiger Landverpachtung zu erreichen seien. Diese Pachtverträge verstießen gegen §138 BGB.
- In Verbindung mit Denkmalschutzbelangen wird vorrangig auf eine mögliche Beeinträchtigung der Altstadt von Steinau verwiesen
- und es wurde auf die Problematik der Erdbebenwarten hingewiesen.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Erdbebenwarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Herr Zimmermann (Einwender):

Auf welches Denkmalschutzgesetz wird sich im vorliegenden Verfahren bezogen? Das aktuell gültige oder das noch nicht verabschiedete? In vielen Verfahren gilt der neue Entwurf, der den Denkmalschutz zugunsten des Baus von Windkraftanlagen stark einschränkt.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Für dieses Vorhaben gilt das aktuelle Denkmalschutzgesetz, auch wenn ein Neues im Entwurf ist.

Frau Koch (Einwenderin):

Gibt es einen Plan über Immissionspunkte, die zu Messungen herangezogen werden?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Das Themengebiet „Lärm“ wurde heute Morgen in TOP 3.2. behandelt.

Natürlich gibt es Pläne mit allen Immissionsorten zur Untersuchung von Lärm und Schattenwurf sowie für die Visualisierungen.

Frau Koch (Einwenderin):

Sind diese öffentlich zugänglich?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Diese sind in den Antragsunterlagen enthalten und wurden offengelegt.

Frau Bloch (Einwenderin):

Die geplanten Windenergieanlagen sind zu viel für Schlüchtern und den kleinen Ort Breitenbach. Eine persönliche gesundheitliche Belastung ist zu erwarten. Um das Vertrauen der Bürger in den Staat zu stärken, ist die Genehmigungsbehörde aufgefordert dem Antrag der Firma TurboWind ohne sorgfältige Prüfung der Einwände und Mängel, besonders im zoologischen Gutachten, nicht stattzugeben.

Herr Jahn (Einwender):

Zur Einwendung hinsichtlich der Pachtverhältnisse, die mit der Firma TurboWind abgeschlossen wurden, ist auf Folgendes zu verweisen: beim geplanten Vorhaben ist nicht nur §138, sondern auch §44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von der Verwaltung zu berücksichtigen. Darin heißt es: „Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzung ist ein Verwaltungsakt nichtig, der gegen die guten Sitten verstößt.“

Herr Liebig (RP Darmstadt - Jurist):

Zivilrechtliche Vorschriften, also §138 BGB, werden von der Genehmigungsbehörde in Verfahren nach BImSchG grundsätzlich nicht geprüft. Bei §44 Verwaltungsverfahrensgesetz handelt es sich hingegen um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts. Eine Sittenwidrigkeit liegt hier nicht vor. Ein Vergleich von Pächterlösen für landwirtschaftliche Verpachtung mit der Verpachtung für Windkraftanlagen kann nicht gezogen werden. Auch bewegen sich die Pächterlöse für Windkraftanlagen im üblichen Bereich. Der Einwand ist aus juristischer Sicht nicht gültig.

Herr Kanira (TurboWind Energie GmbH) Antragstellerin:

Bestätigt wird, dass die Pachthöhen in den Nutzungsverträgen, den in der Windenergiebranche üblichen entsprechen.

Neodym findet in der Regel bei Permanentmagneten Anwendung. Bei Enercon-Anlagen und somit im geplanten Windpark kommt Neodym nicht vor.

Herr Zimmermann (Einwender):

Wird das Protokoll den Einwendern zur Verfügung gestellt?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Ja, das Protokoll wird zur Verfügung gestellt.

4 Hinweise auf den weiteren Verlauf des Verfahrens

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Alle Einwendungen werden nochmal geprüft. Dies wird einige Zeit in Anspruch nehmen, da viel vortragen wurde, gerade auf Seiten der Oberen Naturschutzbehörde. Ebenso sind Fragen in anderen Richtungen aufgeworfen worden, die von den jeweiligen Fachbehörden nochmal geprüft werden.

Die abschließenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden eingeholt. Je nachdem wie die Nachforderungen sind, könnte das Verfahren noch etwas länger dauern. Das Vorhaben in „Flörsbach-Joßgrund“ hat gezeigt, dass wir fünf, sechs Monate nach dem Erörterungstermin noch in der Aufarbeitung sind. Liegen alle entscheidungserheblichen Fakten vor, ist es Aufgabe des Genehmigungsdezernats über das Verfahren zu entscheiden.

Sobald die Niederschrift zum heutigen Erörterungstermin fertiggestellt ist, wird sie entsprechend verteilt.

Anfragen über den Stand des Verfahrens können zum Beispiel per Email oder Telefon gemacht werden, da entsprechende Adressen bekannt sind.

Die Entscheidung zu dem Verfahren wird zu einem späteren Zeitpunkt fallen.

Herr Jahn (Einwender):

Ist die Genehmigung öffentlich zugänglich, sodass man sich über die Anforderungen an die Antragsteller zur Umsetzung informieren kann, z.B. auch über die Größe der maximal zu rodenden Flächen.

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Die Entscheidung wird voraussichtlich veröffentlicht werden.

Herr Bodeck (Besucher):

Wie groß ist die zu rodende Fläche, mit der gerechnet wird?

Verhandlungsleiterin Frau Flocke:

Herr Bodeck wird gebeten, nach der Erörterung nach vorne zu kommen, um gemeinsam mit der Verhandlungsleiterin Frau Flocke und dem Verhandlungsleiter Herrn Nies in den Antragsunterlagen nachzuschauen.

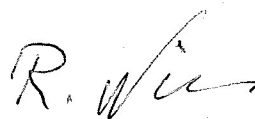
5 Ende des Erörterungstermins

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorgebracht wurden, wurde der Erörterungstermin um 17:51 Uhr beendet.

Verhandlungsleitung:



Jutta Flocke RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1, Dezernatsleiterin



Reinhard Nies, RP Darmstadt, Dezernat IV/F 43.1

Niederschrift:

